

Bericht und Antrag 25 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement

- Leistungsvereinbarung LTAG 2023–2027
- Kurtaxenreglement, Teilrevision

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 545 vom 7. September 2022**

Vom Grossen Stadtrat mit sechs Protokollbemerkungen beschlossen am 17. November 2022.

Politische und strategische Referenz

Legislaturprogramm 2022–2025

Legislativziel Z1.5 Tourismusdestination: Die Stadt Luzern stimmt die Bedürfnisse und Anliegen der Gäste, der Luzerner Bevölkerung, der Stadt und Region Luzern sowie weiterer Akteure an den Tourismusstandort Luzern im Rahmen ihrer Möglichkeiten optimal aufeinander ab. Die Angebote und die öffentlichen Räume in der Innenstadt sind für alle Anspruchsgruppen attraktiv.

Massnahme M1.5a: Basierend auf der «Vision Tourismus Luzern 2030» arbeitet die Stadt Luzern die beschlossenen Massnahmen bis Ende 2022 im Detail aus.

In Kürze

Basierend auf einem rund zweijährigen Partizipationsprozess hat der Stadtrat die Vision für den Tourismus in der Stadt Luzern im Jahre 2030 erarbeitet. Der Stadtrat legte dem Grossen Stadtrat den dazu gehörenden Planungsbericht zur Beratung vor. Dieser wurde in der Ratsdebatte vom 27. Januar 2022 zustimmend und mit acht Protokollbemerkungen zur Kenntnis genommen. Die Basis für die eigentliche Umsetzung bildet das strategische Umsetzungskonzept, das im Rahmen des Strategieprozesses Tourismus erarbeitet wurde. Eckpunkte bilden dabei die in der Vision Tourismus Luzern 2030 formulierten Leitlinien und Orientierungswerte, Steuerungsansätze und Massnahmenpakete.

Um die Umsetzung der Vision Tourismus Luzern 2030 möglichst zeitnah und zielgerichtet angehen zu können, hat der Stadtrat bereits weitergehende Vorbereitungen eingeleitet und einzelne Massnahmen weitergeführt oder initiiert. Zu diesen bereits ergriffenen Aufgaben gehören zwei Massnahmen aus dem Massnahmenpaket 2 «Tourismusmanagement»:

1. Leistungsvereinbarung mit LTAG erneuern
4. Tourismusabgaben weitentwickeln

Diese beiden Massnahmen wurden im Rahmen eines Projekts im Anschluss an die Ratsdebatte Ende Jahr 2021 angegangen.

Die Ausarbeitung der entsprechenden Dokumente erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung der Leitlinien und Orientierungswerte aus dem Umsetzungskonzept und der Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates. Ein wichtiges Element dieses Prozesses bildeten die Gespräche und Verhandlungen mit der Luzern Tourismus AG (LTAG) zur neuen Leistungsvereinbarung. Die LTAG ist eine wichtige Partnerin der Stadt Luzern zur Umsetzung der Vision. Als Destinations-Management- und Marketingorganisation besteht ihr Auftrag in erster Linie in der nachhaltigen Tourismusförderung sowie der erfolgreichen Vermarktung des touristischen Angebots in der Stadt Luzern im Sinne der Vision Tourismus Luzern 2030. Die Basis für den Auftrag der Stadt Luzern an die LTAG bildet die Leistungsvereinbarung.

Eine zentrale Anpassung im Kurtaxenreglement betrifft z. B. die Aufhebung des bisherigen Automatismus bezüglich Weiterleitung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben an die LTAG. Diese Neuregelung erfolgt zur Umsetzung der Protokollbemerkung 5, die einen Verzicht der expliziten Nennung privater Organisationen fordert. Zudem wird die Kurtaxe erhöht und das Reporting bezüglich Kurtaxen neu geregelt. Weiter wird die neue Leistungsvereinbarung konsequent auf die Leitlinien und Orientierungswerte der Vision Tourismus Luzern 2030 ausgerichtet und der Verzicht auf Werbeaktivitäten in Fernmärkten integriert, der ebenfalls mit einer Protokollbemerkung in der Ratsdebatte eingebracht worden ist. Neu wird in der Leistungsvereinbarung zwischen «Kernzielen» und «Mitwirkungszielen» unterschieden. Damit wird berücksichtigt, dass gewisse Ziele durch die LTAG nur bedingt gesteuert werden können und sie bei diesen Fragestellungen lediglich über begrenzte Einflussmöglichkeiten verfügt.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag präsentiert der Stadtrat dem Parlament die erarbeiteten Dokumente. Konkret beantragt er dem Grossen Stadtrat, für die Leistungsvereinbarung 2023–2027 zwischen der Stadt Luzern und der Luzern Tourismus AG (LTAG) einen Sonderkredit von 2,75 Mio. Franken zu bewilligen und die Änderung des Kurtaxenreglements zu beschliessen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	6
1.1 Einordnung Tourismus	6
1.1.1 Bedeutung und Entwicklung des Tourismus.....	6
1.1.2 Organisationen im Tourismus und ihre Aufgaben.....	8
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen	11
1.2.1 Tourismusförderung auf Bundesebene und wirtschaftliches Umfeld.....	11
1.2.2 Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz), Kanton Luzern.....	11
1.2.3 Kurtaxenreglement Stadt Luzern	12
1.2.4 Verordnung über die Beherbergungsabgabe Stadt Luzern.....	12
1.2.5 Leistungsvereinbarung	12
1.3 Strategische Grundlagen.....	13
1.3.1 Legislaturprogramm 2022–2025	13
1.3.2 Vision Tourismus Luzern 2030	13
1.3.3 Verankerung in bestehenden und geplanten Strategien.....	14
1.4 Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Weiterentwicklung Tourismusabgaben	16
1.4.1 Ausgangslage	16
1.4.2 Vorgehen	16
1.4.3 Einordnung und Eckpunkte aus politischer Debatte (Protokollbemerkungen)	17
2 Umsetzung Vision Tourismus Luzern 2030 in der Zusammenarbeit mit der Luzern Tourismus AG (LTAG): Leistungsvereinbarung	19
2.1 Reporting, Strategie sowie Nachhaltigkeitsstandards und -monitoring der LTAG.....	19
2.1.1 Reporting zur bestehenden Leistungsvereinbarung (2016–2020 bzw. 2016–2022)	19
2.1.2 Strategische Eckpunkte der LTAG.....	19
2.1.3 Nachhaltigkeit: Standards und Monitoring.....	19
2.2 Neue Leistungsvereinbarung LTAG (2023–2027)	21
2.2.1 Elemente und Vorgaben der Leistungsvereinbarung.....	21
2.2.2 Grundauftrag.....	21
2.2.3 Vorgaben und Zielvereinbarungen Leistungsblock A: Nachhaltige Tourismusförderung	21
2.2.4 Vorgaben und Zielvereinbarungen Leistungsblock B: Förderung von Kongressveranstaltungen.....	21
2.2.5 Controlling und Berichterstattung.....	22
2.2.6 Weitere Bestimmungen	22
2.2.7 Beiträge der Stadt Luzern.....	22
3 Umsetzung Vision Tourismus Luzern 2030 in den gesetzlichen Grundlagen	23
3.1 Teilrevision Kurtaxenreglement	23
3.1.1 Ausgangslage	23
3.1.2 Neuregelungen.....	24
3.2 Verordnung über die Kurtaxen.....	25

3.3	Teilrevision der Verordnung über die Beherbergungsabgabe.....	26
4	Kosten	26
5	Kreditrecht und zu belastende Konten	27
6	Antrag	27

Anhang

1	Leistungsvereinbarung mit Luzern Tourismus AG (LTAG) 2023–2027	
2	Teilrevision Kurtaxenreglement, synoptische Darstellung der Änderungen	
3	Reporting zum bestehenden Leistungsauftrag (2016–2020 bzw. 2016–2022)	
4	Strategie Luzern Tourismus AG (LTAG) für die kommenden Jahre	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag (B+A) unterbreitet der Stadtrat dem Parlament die Dokumente aus der Erarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung mit der Luzern Tourismus AG (LTAG) und der Weiterentwicklung der Tourismusabgaben.

Eine Grundkenntnis über den Tourismus, organisatorische Strukturen und gesetzliche Grundlagen stellt eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis von Zusammenhängen, Abhängigkeiten und möglichem Gestaltungs- und Handlungsspielraum im kommunalen Bereich dar. Deshalb wird im Kapitel 1 zuerst auf diese Themen eingegangen.

1.1 Einordnung Tourismus

1.1.1 Bedeutung und Entwicklung des Tourismus

Die Stadt Luzern gehört seit Längerem zu den erfolgreichsten Destinationen im europäischen Alpenraum. Die Bedeutung des Tourismus lässt sich aber nicht rein auf Zahlen reduzieren: Er generiert Wertschöpfung, schafft Arbeitsplätze, unterstützt die Vielfalt bei Infrastruktur und Angeboten. Ebenso stiftet er Identität und bringt auf eine bereichernde, inspirierende Weise Gesellschaft, Wirtschaft und Gäste zusammen. Gleichzeitig bringt der Tourismus auch Herausforderungen mit sich, nicht zuletzt für die Bevölkerung.

1.1.1.1 Wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklung

Die Breite der Tourismuswirtschaft ist beeindruckend. Neben dem Gastgewerbe spielen auch der Detailhandel, Reiseveranstalter, Verkehrsbetriebe sowie Betriebe und Institutionen aus dem Bereich Kultur, Unterhaltung und Freizeit eine wesentliche Rolle. Der Tourismus ist zudem ein wichtiger und wertvoller Arbeitgeber: Bezogen auf die Anzahl Arbeitsplätze, insbesondere aber auch bezogen auf die Vielfalt der Branchen und Berufsfelder, die er beheimatet.

Die Bedeutung des Tourismus für Stadt und Kanton Luzern wird in der Wertschöpfungsstudie 2019 der BAK Economics ([Link](#)) mit konkreten Zahlen sicht- und greifbar. So resultierte für den Kanton Luzern im Jahr 2019 eine touristische Wertschöpfung von 1'037 Mio. Franken. Rund 35 Prozent der touristischen Bruttowertschöpfung entfiel auf das Gastgewerbe. Die weiteren touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträger, zu denen Uhren- und Schmuckgeschäfte, Verkehrsbetriebe, Reiseveranstalter sowie die Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbranche zählen, erwirtschafteten ebenfalls eine Wertschöpfung in substantiellem Umfang. Unter Einbezug des Konsums löste der Tourismus 2019 1'324 Mio. Franken Wertschöpfung aus. Dies entspricht rund 12'500 Arbeitsplätzen. Damit generierte der Tourismus gesamthaft einen Anteil von 4,4 Prozent der kantonalen Wirtschaftsleistung und sicherte rund 6,4 Prozent aller kantonalen Arbeitsplätze.

Die Stadt Luzern ist das Zentrum der Tourismuswirtschaft im Kanton Luzern. Insgesamt generierte der Tourismus in der Stadt Luzern im Jahr 2019 einen «ökonomischen Fussabdruck» von 849 Mio. Franken und rund 7'800 Arbeitsplätzen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus fiel in der Stadt Luzern sowohl bei der Wertschöpfung (8,3 Prozent der Gesamtwirtschaft) als auch bei den Arbeitsplätzen (12,7 Prozent) nochmals spürbar höher aus als im Kantonsdurchschnitt. Damit steht rund jeder achte Arbeitsplatz der Stadt Luzern im Zusammenhang mit dem Tourismus.

	Wertschöpfung		Arbeitsplätze	
	Mio. CHF		FTE	
	Kanton Luzern	Stadt Luzern	Kanton Luzern	Stadt Luzern
Tourismuswirtschaft	1'037	722	10'525	6'945
Gastgewerbe	363	238	5'146	3'040
davon Beherbergung	211	136	2'824	1'511
davon Gastronomie	152	102	2'321	1'528
Sonstige touristische Leistungsträger	444	361	3'277	2'477
Uhren/Schmuck Detailhandel	190	181	989	940
Reiseveranstalter	86	69	546	437
Transport	96	52	642	290
Kultur, Freizeit, Unterhaltung, Sport	71	59	1'100	809
Tourismusnahe Branchen	230	124	2'101	1'429
Effekte ausserhalb des Tourismus	287	127	1'945	853
Economic Footprint Tourismus	1'324	849	12'470	7'798
Anteil an der Gesamtwirtschaft in Prozent	4.4	8.3	6.4	12.7

Tab. 1: Ökonomischer Fussabdruck des Tourismus 2019 in Stadt und Kanton Luzern. Quelle: BAK Economics

Die Bedeutung und Entwicklung des Tourismus lässt sich auch anhand der Logiernächte und der Gästefrequenzen illustrieren. Die Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee verzeichnete im Jahr 2019 und somit bis vor Ausbruch der Coronapandemie rund 3,9 Mio. Logiernächte. Dies waren 1,3 Prozent mehr als 2018 und entsprach einer Zunahme von etwas über 8 Prozent im Schnitt der letzten fünf Jahre. Zählt man die Frequenzen in der Hotellerie und der Parahotellerie sowie der Tagesgäste zusammen, ergibt sich im Kanton Luzern für das Jahr 2019 eine geschätzte Zahl von 17,4 Mio. Frequenzen. Die Stadt zählte 2019 geschätzte 9,4 Mio. Frequenzen.

1.1.1.2 Wahrnehmung in der Bevölkerung

Die Attraktivität der Stadt Luzern und das globale Wachstum im Tourismusbereich führten vor dem Ausbruch der Coronapandemie dazu, dass die Stadt Luzern eine stetig wachsende und – für ihre Grösse – erhebliche Zahl an Gästen begrüssen durfte. Der Tourismus, seine Auswirkungen und daraus folgend die Akzeptanz wurden in der Stadtluzerner Bevölkerung vermehrt kritisch diskutiert. Eine Grundsatzdiskussion über die weitere Entwicklung war deshalb angezeigt.

Vor diesem Hintergrund wurde die Motion 159, Korintha Bärtsch, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion vom 27. November 2017: «Vision Tourismus Luzern 2030» ([Link](#)), eingereicht, die vom Stadtrat die Ausarbeitung eines Planungsberichtes, einer Vision Tourismus Luzern 2030, forderte.

Basierend auf einem rund zweijährigen Partizipationsprozess hat der Stadtrat eine Vision für den Tourismus in der Stadt Luzern im Jahre 2030 erarbeitet (B+A 41/2021 vom 1. Dezember 2021: «Vision Tourismus Luzern 2030» [Link](#)). Ein wichtiges Element im Rahmen der Situationsanalyse stellte die repräsentative Bevölkerungsbefragung dar. Zusammengefasst zeigte die Befragung, dass die Luzerner Stadtbevölkerung den Tourismus grundsätzlich positiv einschätzt. Viele Aspekte des Tourismus werden aber auch kritisch beurteilt. Dabei geht es beispielsweise um die Verteilung des Nutzens und die Betroffenheit durch die negativen Auswirkungen. Was die akzeptable Anzahl Touristinnen und Touristen betrifft, ist die Bevölkerung gemäss Befragung der Meinung, dass diese in der Stadt Luzern generell und in der Altstadt stark überschritten ist. Der Wunsch nach einer stärkeren Lenkung und Regulierung des Tourismus ist bei einer Mehrheit der Befragten vorhanden. So auch die Akzeptanz für die in der Bevölkerungsbefragung genannten Massnahmen (z. B. Sensibilisierungskampagne oder vielfältigerer Gästemix).

1.1.1.3 Auswirkungen der Coronapandemie

Die oben beschriebene Bedeutung und Dimension des Tourismus lässt eindrücklich erahnen, wie stark die Coronapandemie die Stadt Luzern und die Tourismuswirtschaft getroffen hat. Bei den Übernachtungszahlen brachen 2020 rund zwei Drittel weg. Die gesamte durch den Tourismus ausgelöste Wertschöpfung lag 2020 lediglich noch bei einem Viertel des Vorjahreswertes.

Die kurzfristigen Auswirkungen der weltweiten Coronapandemie waren im Bereich Städtetourismus gravierend. Dies, weil sowohl der ausländische (v. a. der ausserkontinentale) Ferienreiseverkehr praktisch zum Erliegen kam und auch der Eventtourismus und der Geschäftsreiseverkehr stark betroffen waren. Zudem buchten die Gäste eher Kurzaufenthalte und weniger Ferien. Städte waren damit generell deutlich stärker betroffen als ländliche Regionen. Sehr hoch waren auch die Ausfälle im Retail- und Gastronomiebereich in der Stadt Luzern. Insbesondere Gäste aus dem Ausland blieben aus. Dies führte in Branchen mit starkem Tourismusbezug zu schmerzhaften Einbussen. Die Studie der BAK Economics hat auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie quantifiziert. Die gesamte touristische Wertschöpfung sank im Kanton Luzern im Jahr 2020 um 781 Mio. Franken (–59 Prozent gegenüber 2019). In der Stadt lag die durch den Tourismus ausgelöste Wertschöpfung 2020 lediglich noch bei einem Viertel des Vorjahreswertes. Die Zahl der Arbeitsplätze sank aufgrund der Kurzarbeitsentschädigung zwar deutlich weniger stark. Mit einem Rückgang der vollzeitäquivalenten Stellen um 6 Prozent im Kanton und 7 Prozent in der Stadt Luzern hinterliess die Coronapandemie aber auch bei der Beschäftigung im Tourismus deutliche Spuren.

Nach massiven coronabedingten Verlusten im Vorjahr hat im Jahr 2021 eine leichte Erholung eingesetzt. In der Stadt Luzern wurden im Jahr 2021 619'486 Übernachtungen gezählt, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 27,8 Prozent, aber noch immer einem Rückgang um 55,2 Prozent gegenüber dem Jahr 2019 entspricht. Zwar haben noch nie so viele Schweizer Gäste Luzern und die Region besucht wie 2021. Dafür blieben die Zahlen aus allen anderen Märkten weit unter den Werten des «Vor-Corona»-Jahres 2019. Die Erholung auf ein ähnliches Niveau wie vor der Coronapandemie dürfte noch andauern. Insbesondere die Fernmärkte und der Gruppenreiseverkehr dürften sich nicht so schnell erholen. Dies nicht zuletzt aufgrund des inzwischen ausgebrochenen Ukraine-Krieges. Gleichzeitig ist auch mit Strukturveränderungen zu rechnen (v. a. Luftverkehrsbranche, Tourismusbranche, Einkaufsverhalten, Geschäftsreisen).

Deshalb gilt es, zum Tourismus Sorge zu tragen, ohne dabei die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner aus den Augen zu verlieren. Die Entwicklung der Tourismusströme muss im Einklang mit dem Erhalt der Lebensqualität der Bevölkerung erfolgen.

1.1.2 Organisationen im Tourismus und ihre Aufgaben

Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz wird der Tourismus sowohl vom Bund als auch von den Kantonen unterstützt. Die beiden Ebenen arbeiten komplementär: Für wirksame Rahmenbedingungen ist der Bund insbesondere mit dem Parlament und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig. Die Kantone erstellen die Planungsgrundlagen und sind vor Ort mit den Gemeinden aktiv und für möglichst optimale Voraussetzungen besorgt.

Auf **nationaler Ebene** erachtet der Bund seine Tourismuspolitik und ihre Instrumente als subsidiär zu den Bemühungen der Kantone, Gemeinden und der tourismusabhängigen Wirtschaft. Der Bundesrat verfolgt mit seiner Tourismuspolitik folgende fünf Ziele: Rahmenbedingungen verbessern, Unternehmertum fördern, zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, Chancen der Digitalisierung nutzen, Attraktivität des Angebots und den Marktauftritt stärken. Dabei kommt auch dem Dialog mit den Kantonen und den touristischen Verbänden wie dem Schweizer Tourismus-Verband, HotellerieSuisse, GastroSuisse und Seilbahnen Schweiz eine hohe Bedeutung zu.

Die Schweiz kennt kein eigentliches Tourismusgesetz auf Bundesebene. Verschiedene Bundesgesetze enthalten Bestimmungen, die den Tourismus betreffen. Entsprechend sind mehrere Departemente und Bundesämter im Bereich Tourismus aktiv, so zum Beispiel das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),

das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und das Bundesamt für Statistik (BFS). Das SECO verantwortet die direkten tourismuspolitischen Massnahmen, die über Gesetze zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit (Innotour), zur touristischen Landeswerbung (Schweiz Tourismus), zur Förderung der Beherbergungswirtschaft (SGH) und durch das Bundesgesetz über die neue Regionalpolitik (NRP) festgelegt sind. Die strategische Grundlage der Tourismuspolitik legt der Bund mit der Tourismusstrategie fest. Am 10. November 2021 hat der Bundesrat die neue Tourismusstrategie ([Link](#)) verabschiedet und setzt damit die Stossrichtung der bisherigen, bewährten Strategie fort.

Mit der Förderung der touristischen Nachfrage für das Ferien-, Reise- und Kongressland Schweiz im In- und Ausland ist Schweiz Tourismus (ST) beauftragt. Bei ST handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Bundes. Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Auftrag sind das Bundesgesetz und die Verordnung über die Schweizerische Verkehrszentrale. ST ist mit rund 240 Mitarbeitenden in 26 Ländern präsent. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung und Umsetzung nachfragewirksamer Marketingprogramme sowie die landes- und weltweite Profilierung der starken Tourismusmarke Schweiz. ST arbeitet eng mit der Tourismusbranche zusammen, welche rund die Hälfte des Budgets beisteuert. Die andere Hälfte stammt aus Bundesgeldern.

Eine weitere wichtige Funktion auf nationaler Ebene übernimmt der Schweizer Tourismus-Verband (STV) als nationale Dachorganisation. Der Verband tritt für Anliegen und Projekte seiner Mitglieder bei den Behörden, in der Politik, in den Medien und in der Öffentlichkeit ein. Der STV ist zudem Kontaktstelle bei Anfragen aus dem internationalen Umfeld, pflegt den Informationsaustausch und nimmt die Interessen der Schweizer Tourismuswirtschaft wahr. Bei den rund 400 Mitgliedern handelt es sich um Tourismusorganisationen, touristische Branchen- und Dachverbände, Kantone und Gemeinden sowie Unternehmen. Im Fall von Luzern sind dies bspw. LTAG, Luzern Hotels, Kanton und Stadt Luzern sowie touristische Leistungsanbieter.

Das Tourismusland Schweiz verfügt auch über eine starke **regionale** Struktur. Diese umfasst 13 touristische Hauptregionen, welche einen intensiven Austausch pflegen. Ihre Anliegen bringen die Tourismusregionen in die Konferenz der regionalen Tourismusdirektoren der Schweiz (RDK) ein, in der jede Region mit ihrer Tourismusdirektorin bzw. ihrem Tourismusdirektor Einsitz hat. Zentrale Arbeitsthemen der RDK sind Tourismuspolitik, Marketing, Qualität und die zukunftsgerichtete Angebotsgestaltung. Zu den Mitgliedern der Konferenz zählen auch Schweiz Tourismus und der Schweizer Tourismus-Verband. Die Mitglieder treffen sich viermal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Koordination regionaler Aktivitäten.

Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben sich zur «Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee» zusammengeschlossen. Mit ihren Tourismusorganisationen haben sie mit der LTAG als Destinations-Management-Organisation (DMO) Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und unterstützen diese mit Staatsbeiträgen. Der LTAG kommt die Aufgabe zu, zusammen mit den Branchenvertreterinnen und -vertretern im Raum Luzern den Tourismus zu fördern.¹ Die LTAG übernimmt dabei Aufgaben wie die Koordination touristischer Aktivitäten sowie die Anbahnung und Unterstützung von Kooperationen unter den Leistungsträgern in der Erlebnisregion (bspw. ein Online-Gästeportal).

¹ Zweck gemäss Handelsregister: Touristische Vermarktung der Destination Luzern und der Region Luzern-Vierwaldstättersee, insbesondere Betrieb des aktiven und wertschöpfungsintensiven Verkaufs des touristischen Angebotes und Förderung der Gästebetreuung vor Ort, um die luzernische Tourismuswirtschaft und damit die Gesamtwirtschaft zu stärken.

<p>Aktionariat der LTAG:</p> <p>2 Kernaktionäre (zusammen 50 %): Branchenverband Luzern Hotels und Tourismus Forum Luzern (Verein zur Förderung des Tourismus in der Stadt Luzern und in der Zentralschweiz)</p> <p>3 Kooperationsaktionäre: Gastro Luzern, Stadt Luzern², Weggis Vitznau Rigi Tourismus</p> <p>7 Grossaktionärinnen: Andermatt Swiss Alps AG, Bucherer AG, Bürgenstock Hotels & Resorts, Casagrande AG, Embassy Luzern, Grand Casino Luzern AG, Gübelin AG</p> <p>20 Basisaktionärinnen: Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, Confiseur Bachmann AG, Brauerei Eichhof AG, Engelberger Druck AG, KKL Luzern Management AG, Lucerne Festival, Luzerner Kantonalbank, Max Chocolatier, Messe Luzern AG, Pilatus-Bahnen, Rigi Bahnen AG, Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV), Sportbahnen Melchsee-Frutt, Stadtkeller Luzern, Stoosbahnen AG, Tiefgarage Bahnhofplatz AG, UNESCO Biosphäre Entlebuch, Verkehrshaus der Schweiz, Wirtschaftsverband Stadt Luzern, zb Zentralbahn AG</p>

Tab. 2: Aktionariat der Luzern Tourismus AG (LTAG)

Auf **kantonomer Ebene** bildet das Leitbild aus dem Jahr 2009 aktuell die strategische Planungsgrundlage für die kantonale Tourismuspolitik. Die Schwerpunkte sind: Anpassung der tourismusrelevanten Voraussetzungen, Weiterentwicklung von qualitätsorientierten, wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismusangeboten und die Sicherstellung einer wirkungsvollen Vermarktung. Verantwortlich für die Umsetzung des Leitbildes mit den touristischen Partnerinnen ist die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) aus dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei auch die LTAG als Zentrale der Destinations-Management-Organisation (DMO) ein. Viele definierte Schwerpunkte, Handlungsfelder und Massnahmen des bestehenden Tourismusleitbildes sind mittlerweile umgesetzt. Im Herbst 2019 wurde der Regierungsrat durch die Motionen M 120, Marti André, und M 129 ([Link](#)), Lipp Hans, aufgefordert, das Tourismusgesetz einer Teilrevision zu unterziehen. In seiner Stellungnahme hielt der Regierungsrat fest, dass er nun den Zeitpunkt als gekommen erachte, die Umsetzung des Tourismusleitbildes einer Wirkungsanalyse zu unterziehen und dieses – daraus abgeleitet – neu zu entwickeln. Aus diesem Grund hat der Kanton Luzern im Frühjahr 2021 den «Prozess zur Entwicklung eines neuen Tourismusleitbildes und zur Anpassung des Tourismusgesetzes» gestartet. Aktuell werden die Grundlagen gemeinsam mit verschiedenen Stakeholdern überprüft und erarbeitet.

Die Tourismuszentren von kantonomer Bedeutung mit nationaler und internationaler Ausstrahlung werden im kantonomeren Richtplan definiert. Es sind dies die Stadt Luzern, die Rigi mit den Gemeinden Weggis und Vitznau, das Pilatusgebiet sowie die UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE) mit den Gemeinden Flühlisörenberg und Marbach.

Die tourismusintensiven und -extensiven Räume im Kanton werden aktuell von fünf Tourismusorganisationen betreut. Neben der LTAG sind dies im ländlichen Raum Unesco Biosphäre Entlebuch (UBE), Seetal Tourismus (STT), Sempachersee Tourismus (SST) und Pro Region Willisau Wiggertal (VRW). Dabei agiert die LTAG als Zentrale der Destinations-Management-Organisation Luzern (DMO Luzern) und führt den Marketingausschuss ländlicher Tourismus Luzern (MALTL), in dem alle regionalen Tourismusorganisationen (RTO) vertreten sind. Die DMO Luzern ist mit dem Ziel eines wirkungsvollen Tourismusmarketings für den ganzen Kanton Luzern zuständig. Der Prozess zur Bildung einer DMO für den Kanton Luzern wurde durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) initiiert und mit Unterstützung des Instituts für Tourismuswirtschaft (ITW) der Hochschule Luzern und in Kooperation mit allen touristischen Organisationen umgesetzt.

² Die Stadt Luzern hat gemäss Statuten der LTAG Anspruch auf einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat. Im Übrigen setzt sich der Verwaltungsrat aus Branchenvertreterinnen und -vertretern zusammen.

Neben den primär von der öffentlichen Hand unterstützten regionalen und kantonalen Leistungspartnerinnen (UBE, STT, SST, VRW) sind die global agierenden Vermarktungsorganisationen wie die LTAG und die Engelberg Titlis Tourismus AG zum grössten Teil privat finanziert.

Aufgrund seiner hohen strategischen Bedeutung für die **Stadt Luzern** bildet der Tourismus einen Schwerpunkt in der Gemeindestrategie 2019–2028 (Schwerpunkt 2.3.4 «Attraktiven Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination weiterentwickeln» [\[Link\]](#)). Die Stadt will demnach den Mehrwert, den der Tourismus der Stadt und der ganzen Region bietet, nutzen und setzt gemeinsam mit den Stakeholdern der Branche auf einen qualitativen und nachhaltigen Tourismus für in- und ausländische Gäste. Mit dem im Januar 2022 vom Grossen Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommenen Bericht zur Vision Tourismus Luzern 2030 verfügt die Stadt Luzern nun über strategische Planungsgrundlagen im Tourismus. Als Querschnitt- und Fachstrategie definiert die Vision Tourismus Luzern 2030 die strategischen Schwerpunkte im Tourismus.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen

1.2.1 Tourismusförderung auf Bundesebene und wirtschaftliches Umfeld

Mit Schweiz Tourismus besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche die Aufgabe hat, die Schweiz als Reise- und Tourismusland zu fördern (vgl. Bundesgesetz über Schweiz Tourismus vom 21. Dezember 1955 [SR 935.21]). Weiter hat der Bund eine Gesellschaft geschaffen, welche zur Förderung der Beherbergungswirtschaft Darlehen vergibt. Finanziert wird die Gesellschaft unter anderem durch zinslose Darlehen des Bundes (Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 [SR 935.12]). Darüber hinaus hat der Bund mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. September 2011 (SR 935.22) die Grundlage geschaffen, um mit Finanzhilfen den Tourismus zu fördern. Die Bundesversammlung beschliesst alle vier Jahre die zur Verfügung zu stellenden Mittel.

1.2.2 Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz), Kanton Luzern

Das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz; SRL Nr. 650) schafft sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden Instrumente, welche sie zur Förderung des Tourismus einsetzen können.

Es sind dies folgende Förderinstrumente (§ 2 Tourismusgesetz):

- kantonale und örtliche Beherbergungsabgabe;
- kommunale Kurtaxe;
- Staatsbeiträge;
- weitere Tourismusabgaben.

Beherbergungsabgaben dürfen erhoben werden für die Finanzierung des Tourismusmarketings (§ 4 Tourismusgesetz), wohingegen die Kurtaxen für touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die im überwiegenden Interesse der Gäste liegen, zu verwenden sind.

Die Gemeinden sind verpflichtet, neben den kommunalen Beherbergungsabgaben und Kurtaxen auch die kantonale Beherbergungsabgabe zu erheben und dem Kanton abzuliefern. Neben der Stadt Luzern erheben weitere Gemeinden im Kanton Luzern Kurtaxen und örtliche Beherbergungsabgaben (z. B. Stadt Kriens, Gemeinde Flühli-Sörenberg).

Das kantonale Recht sieht staatliche Finanzierungsinstrumente (Zwecksteuern) für die Tourismusförderung vor. Zusätzlich haben staatliche Organe und Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter für die Förderung des Tourismus im Raum Luzern wie oben ausgeführt die LTAG gegründet.

Die Stadt Luzern setzt die vom kantonalen Tourismusgesetz vorgesehenen Förderinstrumente seit Langem erfolgreich ein. Die Stadt erhebt sowohl eine kommunale Kurtaxe, um Angebote im überwiegenden Interesse der Gäste zu finanzieren, wie auch eine örtliche Beherbergungsabgabe zur Finanzierung des

Tourismusmarketings. Schliesslich leistet die Stadt Luzern einen Staatsbeitrag an die LTAG zur Sicherstellung des Leistungsauftrages der LTAG und zur Förderung von Kongressveranstaltungen (jährliche finanzielle Unterstützung mit einem direkten Beitrag von Fr. 550'000.– davon Fr. 90'000.– für die Kongressförderung).

1.2.3 Kurtaxenreglement Stadt Luzern

In Tourismusgebieten können die Gemeinden, welche in Kur-, Sport-, Ferien- und Fremdenverkehrsgebieten des Kantons Luzern liegen, gemäss § 14 des kantonalen Tourismusgesetzes Kurtaxen erheben. Die Kurtaxe ist eine Zwecksteuer zur Finanzierung von touristischer Infrastruktur sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend den Gästen zugutekommen. Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben und von denjenigen Gästen bezahlt, welche in der Stadt Luzern übernachten. In der Stadt Luzern werden aktuell Kurtaxen in der Höhe von Fr. 1.80 bis Fr. 2.30 erhoben.³ Die Höhe ist abgestuft nach den einzelnen Kategorien des Übernachtungsbetriebes.

In der Stadt Luzern sind die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung und Bemessung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben im Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 (sRSL 9.2.4.1.1) enthalten. Im Grundsatz haben sich die Regelungen zur Abgabepflicht und Verwendung der Kurtaxen bewährt. Gestützt auf die Vision Tourismus Luzern 2030 sind aber punktuelle Änderungen zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Luzern erforderlich (vgl. Kapitel 3.1).

1.2.4 Verordnung über die Beherbergungsabgabe Stadt Luzern

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe (§ 4 Tourismusgesetz). Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings zu erheben. Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt Gäste aufnimmt. Die Höhe und die Verwendung der Beherbergungsabgabe sind in der Verordnung über die Beherbergungsabgabe geregelt. Auch diese Verordnung ist gemäss der Vision Tourismus Luzern 2030 zu aktualisieren (vgl. Kapitel 3.3).

1.2.5 Leistungsvereinbarung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Luzern und der LTAG werden die für die Stadt Luzern im Vordergrund stehenden Ziele und ein Staatsbeitrag vereinbart. Die Vereinbarung darf aktienrechtliche Bestimmungen nicht verletzen. Das heisst, jeder Aktionär ist unter Berücksichtigung seiner Kapitalanteile hinsichtlich Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft gleichzustellen. Die Stadt Luzern hält einen Aktienanteil von 1,15 Prozent (15 Aktien zu nominal Fr. 1'000.–). Der städtische Beitrag aus freien Steuermitteln von insgesamt Fr. 550'000.– (Fr. 460'000.– allgemeine Fördermittel und Fr. 90'000.– an die Kongressförderung) entspricht einem Anteil von 5 Prozent des gesamten Nettoerlöses aus Lieferungen und Leistungen der LTAG von 11 Mio. Franken (Geschäftsjahr 2021) bzw. von 3,1 Prozent des Nettoerlöses von 17,65 Mio. Franken vor der Coronapandemie (Geschäftsjahr 2019). Die Tourismusbranche hat einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert für die Stadt Luzern. Dieses Förderinstrument hat sich bewährt, und es ist eine Leistungsvereinbarung mit der LTAG – ausgerichtet auf die Vision Tourismus Luzern 2030 – abzuschliessen (vgl. Kapitel 2.2).

³ Zum Vergleich: Die Bandbreite der Kurtaxen in der Schweiz reicht von Fr. 0.90 in Zug bis Fr. 7.– in Saas-Fee oder Montreux. In St. Gallen und Zürich betragen die Kurtaxen Fr. 2.50, in Bern Fr. 5.30 (Hohe Intransparenz bei Kurtaxen in der Schweiz [Comparis] [\[Link\]](#)).

1.3 Strategische Grundlagen

1.3.1 Legislaturprogramm 2022–2025

Der Stadtrat ist sich der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung und identitätsstiftenden Rolle des Tourismus für die Stadt Luzern und die gesamte Region bewusst. Sein Bekenntnis zum Tourismus hatte der Stadtrat u. a. mit dem Schwerpunkt S4 («Beliebte Tourismusdestination bleiben») und dem entsprechenden Legislaturgrundsatz L23 («Die Stadt Luzern heisst als Tourismusdestination mit internationaler Ausstrahlung Gäste aus aller Welt willkommen») in der Gemeindestrategie 2019–2028 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. In der parlamentarischen Beratung wurde der Schwerpunkt mit Aussagen zur generellen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt erweitert («Attraktiven Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination weiterentwickeln»). Dies unterstreicht den Stellenwert des Tourismus für die Stadt Luzern und die ganze Region. Gleichzeitig nimmt der Stadtrat die Bedürfnisse und Bedenken der Bevölkerung sehr ernst. Gestützt auf die Gemeindestrategie 2019–2028 hat sich der Stadtrat im Legislaturprogramm 2022–2025 zum Ziel gesetzt, die verschiedenen Bedürfnisse und Anliegen von Gästen, Bevölkerung, Stadt und Region so weit wie möglich optimal aufeinander abzustimmen (Legislativziel Z1.5).

1.3.2 Vision Tourismus Luzern 2030

Basierend auf einem rund zweijährigen Partizipationsprozess hat der Stadtrat die Vision für den Tourismus in der Stadt Luzern im Jahre 2030 erarbeitet. Der Stadtrat legte dem Grossen Stadtrat den dazu gehörenden Planungsbericht zur Beratung vor. Dieser wurde in der Ratsdebatte vom 27. Januar 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die **strategischen Stossrichtungen** der Vision Tourismus Luzern 2030 adressieren die Förderung der touristischen Qualität und Nachhaltigkeit, die Aufwertung des öffentlichen Raums, die Mitwirkung der Bevölkerung und bessere Vernetzung der Akteure sowie das Management der Besucherströme. Im Zentrum der Vision Tourismus Luzern steht die folgende Formulierung der **Vision**:

Die Stadt Luzern gilt national wie international als schönste Tourismusstadt der Schweiz. Sie pflegt ihre traditionellen Werte und entwickelt sich und ihre Angebote auf nachhaltige, innovative und kreative Weise weiter. Im engen Dialog von Anbietenden, Bevölkerung und Behörden schafft sie neue, einzigartige Höhepunkte und lenkt die Gäste klug durch die Stadt.

Um die Umsetzung der Vision Tourismus Luzern 2030 möglichst zeitnah und zielgerichtet angehen zu können, hat der Stadtrat bereits weitergehende Vorbereitungen und Überlegungen vorgenommen. Die Basis für die Umsetzung bildet das **strategische Umsetzungskonzept**⁴, das im Rahmen des Strategieprozesses Tourismus erarbeitet wurde. Eckpunkte bilden dabei die in der Vision Tourismus Luzern 2030 formulierten Leitlinien und Orientierungswerte, Steuerungsansätze und Massnahmenpakete.

Die **Leitlinien und Orientierungswerte** sind massgebend für die Umsetzung der Strategie und markieren mögliche Indikatoren für das Monitoring und das Steuerungskonzept. Als Referenz dienen die Werte vor Einbruch des internationalen Tourismus aufgrund der Coronapandemie. Bei den **Steuerungsansätzen** geht es um zentrale und konkrete Stellhebel in Bezug auf die Tourismusedwicklung. Solche konkreten Stellhebel besitzt die Stadt insbesondere in den Bereichen Carmanagement und kommerzielle Kurzzeitvermietungen. Für die Umsetzung der Vision Tourismus Luzern 2030 wurden sieben **Massnahmenpakete mit Massnahmen** erarbeitet, die Bestehendes in der Stadt Luzern weiterentwickeln und teilweise neu ausrichten.

Bei der Umsetzung sind zudem die vom Grossen Stadtrat zum B+A 41/2021 vom 1. Dezember 2021: «Vision Tourismus Luzern 2030. Sonderkredit. Abschreibung Motion 159» eingebrachten **Protokollbemerkungen** zu berücksichtigen.

⁴ Vgl. B+A 41/2021 vom 1. Dezember 2021: «Vision Tourismus Luzern 2030. Sonderkredit; Abschreibung Motion 159» ([Link](#)), Kapitel 4.3.

1.3.3 Verankerung in bestehenden und geplanten Strategien

Die Umsetzung der Strategie Vision Tourismus Luzern 2030 soll mit Massnahmen erfolgen, die maximale Synergien zu den bestehenden und geplanten Strategien der Stadt Luzern erzeugen. Entsprechend ist auch eine explizite Verankerung der Tourismusanliegen in diesen Strategien wichtig. Die folgende Übersicht zeigt wichtige Strategiebezüge auf Ebene der Stadt Luzern.

- **Carregime** (B+A 20/2022 vom 6. Juli 2022: «Zukünftiges Carregime» [\[Link\]](#))
- **Klima- und Energiestrategie** (B+A 22/2021 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» [\[Link\]](#))
- **Kulturkonzept, Konzept Eventpolitik** (B+A 1/2014 vom 5. Februar 2014: «Kultur-Agenda 2020. Planungsbericht des Stadtrates. Ziele. Strategie und Massnahmen» [\[Link\]](#)) (Aktualisierung läuft.)
- **Mobilitätsstrategie** (B 10/2018 vom 25. April 2018: «Mobilitätsstrategie der Stadt Luzern» [\[Link\]](#))
- **Stadtmarketing** (B+A 28/2021 vom 1. September 2021: «Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit Budget 2022»: Massnahme M1.2b [\[Link\]](#))
- **Stadtraumstrategie** (B+A 3/2019 vom 16. Januar 2019: «Stadtraumstrategie: Strategien für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Stadtraums. Umsetzungsprojekte. Ausgabenbewilligung Neugestaltung Pfistergasse/Reusssteg» [\[Link\]](#))

Der grösste Effekt kann erzielt werden, indem Anliegen aus den verschiedenen Strategien verknüpft werden. Als Beispiel dient die Klima- und Energiestrategie. Diese formuliert ihrerseits Anliegen an den Tourismus und mögliche Ansatzpunkte. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie mögliche Ansatzpunkte für den Tourismus gemäss Klima- und Energiestrategie im hier vorliegenden B+A 25/2022 im Sinne der Vision Tourismus Luzern 2030 umgesetzt wurden:

Bezug zur Klima- und Energiestrategie, Seite 27 (B+A 22/2021 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern»)	Umsetzung im B+A 25/2022: «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement»	
Schnittstellen/Ansatzpunkte zum Tourismus	Kapitel	Bemerkung
Reduzierung Mengenwachstum und Reduzierung Kurzaufenthalte in der Stadt Luzern	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Mitwirkungsziel 7: Angestrebt werden eine Plafonierung der Anzahl Cars, eine Reduktion der Spitzenwerte in der Innenstadt sowie die Glättung von Nachfragespitzen (Tagesgang) durch Projekte zur Besucherlenkung und durch Sensibilisierung der touristischen Leistungsträger/innen.
	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Kernziel 1, Aktivitäten und Massnahmen: Förderung des Individualtourismus.
Erhöhung Aufenthaltsdauer der Gäste	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Kernziel 13: Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer durch attraktive Mehrtagesangebote und Mehrwerte für Übernachtungsgäste.
	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Kernziel 1, Leistungsblock B: Steigerung Anteil des mehrtägigen Kongresstourismus.
Förderung klimafreundliche Tourismusangebote (inkl. Gastronomie)	Kapitel 3.2 Verordnung über die Kurtaxen	Abgabe von Billetten für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Ticket) an Übernachtungsgäste.
	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Kernziel 6: Entwicklung der Tourismusströme im Einklang mit dem Erhalt der Lebensqualität der Bevölkerung durch Förderung von innovativen, nachhaltigen Tourismusangeboten.

Bezug zur Klima- und Energiestrategie, Seite 27 (B+A 22/2021 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern»)	Umsetzung im B+A 25/2022: «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement»	
Schnittstellen/Ansatzpunkte zum Tourismus	Kapitel	Bemerkung
Priorisierung des europäischen Marktes	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Kernziel 4: Verzicht auf Aktivitäten (z. B. Werbung und Marketingaktivitäten) in Fernmärkten, mehr Aktivitäten in Europa sowie expliziter Nachweis dazu, für welche Marketingaktivitäten der vereinbarte Beitrag eingesetzt wurde.
Förderung Anreise auf der Schiene	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Kernziel 15: Systematische Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Angebotsentwicklung und -gestaltung durch Förderung ÖV-Nutzung und entsprechende Angebote (z. B. Kooperation mit Schweiz Tourismus für SwissPass).
Förderung klimaneutraler Flugreisen und Flugtreibstoffe	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Weitere Bestimmungen, welche die LTAG zu erfüllen hat: Umweltmanagement; betriebliches Engagement gemäss ISO 14001:2015, Motivation und Unterstützung von Mitarbeitenden, Partnern und Leistungsträgern.
Versorgung der lokalen Tourismusinfrastruktur mit erneuerbarer Energie	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Mitwirkungsziel 14: Verringerung der Klimabelastung insgesamt und pro Gast durch Sensibilisierung bei Partnern und Hotels durch LTAG.
Massnahmen zur Reduktion der Abfallmenge im Allgemeinen und von Food-Waste im Speziellen	Anhang 1, Leistungsvereinbarung mit LTAG	Mitwirkungsziel 16: Aktivitäten zur Reduktion des Abfalls, Förderung von Angeboten mit regionalen Produkten und entsprechende Kooperationen, Reduktion Food-Waste (Förderung Angebote, Sensibilisierung Tourismuspartner).
Nachhaltige Tourismusförderung allgemein sowie ständige Weiterentwicklung in diesem Bereich.	Kapitel 2.1.3 Nachhaltigkeit: Standards und Monitoring	LTAG ist Partnerin des Global Destination Sustainability Index (GDS-Index). Anhand eines jährlichen Benchmark-Vergleichs wird der LTAG Potenzial zur Verbesserung im Bereich der Nachhaltigkeit aufgezeigt. Gemäss Leistungsvereinbarung Stadt Luzern und LTAG, weitere Bestimmungen, müssen diese Empfehlungen punktuell umgesetzt werden.

Tab. 3: Ansatzpunkte Tourismus gemäss Klima- und Energiestrategie

1.4 Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Weiterentwicklung Tourismusabgaben

Mit dem vorliegenden B+A unterbreitet der Stadtrat dem Parlament die Dokumente aus der Erarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung mit der Luzern Tourismus AG (LTAG) und der Weiterentwicklung der Tourismusabgaben.

1.4.1 Ausgangslage

Die Leistungsvereinbarung 2016–2020 der Stadt Luzern mit der LTAG wurde mit B+A 3/2020 vom 8. Januar 2020: «Luzern Tourismus. Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG 2016 bis 2020. Verlängerung um zwei Jahre» unverändert bis Ende 2022 verlängert ([Link](#)). Damit wurde eine Abstimmung der neuen Leistungsvereinbarung ab 2023 mit der nun vorliegenden Vision Tourismus Luzern 2030 ermöglicht.

Die LTAG ist eine wichtige Partnerin der Stadt zur Umsetzung der Vision, weshalb die neue Leistungsvereinbarung möglichst konsequent auf die Vision Tourismus Luzern 2030 ausgerichtet werden muss. Diese Ausrichtung hin auf die Eckpunkte der Vision Tourismus Luzern gilt auch für die Überprüfung und Weiterentwicklung der rechtlichen städtischen Grundlagen bezüglich Kurtaxe und Beherbergungsabgabe.

Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung sowie die Überprüfung bzw. Weiterentwicklung der Tourismusabgaben sind im Umsetzungskonzept der Vision Tourismus Luzern 2030 im Massnahmenpaket 2 «Tourismusmanagement» als Massnahmen verortet:



Tab. 4: Massnahmenpaket 2 «Tourismusmanagement», Vision Tourismus Luzern 2030

1.4.2 Vorgehen

Wie bereits beim Strategieprozess Tourismus wurde die Fachstelle Wirtschaft mit der Projektleitung betraut. Unterstützt wurde sie durch verschiedene Fachpersonen aus der Finanzdirektion. Die Ausarbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Eckpunkte (inkl. Leitlinien und Orientierungswerte, Protokollbemerkungen). Beim Vorgehen wurde den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung (insb. Anhörung der örtlichen Tourismusorganisation gemäss § 18 Abs. 2 Tourismusgesetz) getragen. Ein wichtiges Element dieses Prozesses stellten die Gespräche und Verhandlungen mit der LTAG zur neuen Leistungsvereinbarung dar.

Basis für das Projekt, die Gespräche und schliesslich die Ausgestaltung der Vereinbarungen und Regelungen stellte eine «Gap-Analyse» dar (vgl. nachfolgende Grafik). Dabei wurde zu Projektbeginn der Anpassungs- und Ergänzungsbedarf identifiziert, indem Lücken zwischen dem aktuellen Inhalt der Reglemente, Verordnungen und Vereinbarungen und der angestrebten Vision Tourismus Luzern 2030 herausgearbeitet wurden.

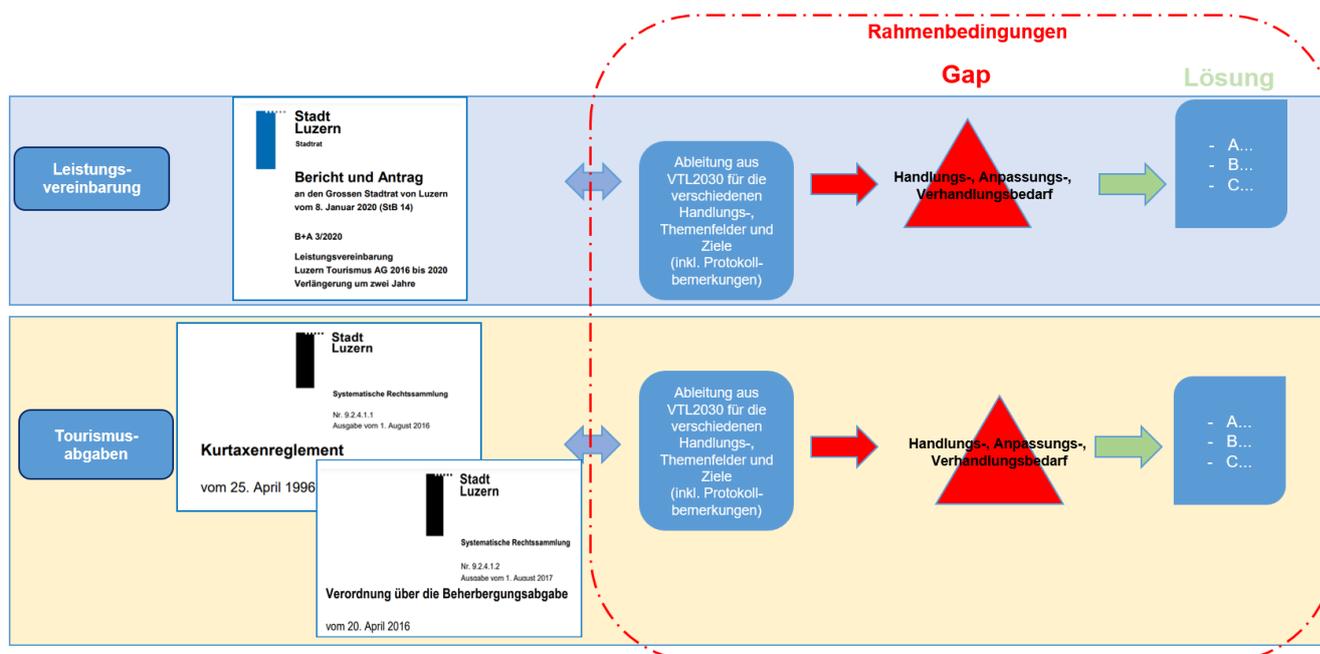


Abb. 1: Gap-Analyse «Neue Leistungsvereinbarung LTAG und Überprüfung Tourismusabgaben». Quelle: Eigene Darstellung

1.4.3 Einordnung und Eckpunkte aus politischer Debatte (Protokollbemerkungen)

In die Gespräche und Überarbeitung der verschiedenen Vereinbarungen und Dokumente flossen insbesondere auch die Protokollbemerkungen aus der Ratsdebatte vom 27. Januar 2022 ein. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wo die einzelnen Protokollbemerkungen in den Vereinbarungen und Regelungen adressiert und berücksichtigt wurden. Die detaillierten Ausführungen befinden sich jeweils im entsprechenden Kapitel:

Protokollbemerkungen aus B+A 41/2021: «Vision Tourismus Luzern 2030»		Umsetzung im B+A 25/2022: «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement»	
Kapitel	Protokollbemerkung	Kapitel	Bemerkung
Protokollbemerkung 1 zu Kapitel 4.3.2 «Leitlinien und Orientierungswerte» zum Themenbereich «Gästemix und Verhalten», S. 45	«Der Punkt «Halten Anteil Kongresstourismus» soll durch «Steigerung Anteil des mehrtägigen Kongresstourismus» ersetzt werden.»	Kap. 2.2.4, Anhang 1 Leistungsvereinbarung	Die Förderung des Anteils von mehrtägigen Kongressen wird in der Leistungsvereinbarung, Leistungsblock B, explizit gefordert.
Protokollbemerkung 2 zu Kapitel 4.3.2 «Leitlinien und Orientierungswerte» zum Themenbereich «Gästemix und Verhalten», S. 45	«Gäste sind in Luzern unabhängig von der erzielten Wertschöpfung willkommen.»	Kap. 2.2.3, Anhang 1 Leistungsvereinbarung	Dieses Anliegen wurde als zusätzliches Ziel in die neue Leistungsvereinbarung aufgenommen.
Protokollbemerkung 3 zu Kapitel 4.3.2 «Leitlinien und Orientierungswerte» zum Themenbereich «Abwicklung», S. 45	«Es soll der Punkt «Schaffung von Rahmenbedingungen zur ganzjährigen Beschäftigung der Angestellten in der Tourismusbranche» hinzugefügt werden.»	Kap. 2.2.3, Anhang 1 Leistungsvereinbarung	Verschiedene Ziele in der Leistungsvereinbarung unterstützen die Erreichung dieser Protokollbemerkung ⁵ : Leistungsblock A (insb. Ziele 7, 8 und 10), Leistungsblock B (Ziel 1)

⁵ Aus Sicht des Stadtrates hat die Stadt Luzern kaum Möglichkeiten, auf die Schaffung solcher Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen. Dies trifft auch auf die LTAG zu. Entscheidungsmöglichkeiten liegen vielmehr beim Bund und beim Kanton sowie insbesondere bei den touristischen Leistungsträgern in der Rolle als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Protokollbemerkungen aus B+A 41/2021: «Vision Tourismus Luzern 2030»		Umsetzung im B+A 25/2022: «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement»	
Kapitel	Protokollbemerkung	Kapitel	Bemerkung
Protokollbemerkung 4 zu Kapitel 4.3.4.2 «Massnahmenpakete im Detail» zu Massnahmenpaket 1: Tourismusmonitoring, S. 48	«Die Indikatoren werden so definiert, dass auch messbare Ziele für qualitative Wirkungen abgebildet sind. Die Indikatoren sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Werte beinhalten. Sie orientieren sich an den Standards des Global Sustainable Tourism Council (GSTC).»	Kap. 2.1.3	Die bestehenden und bei der LTAG implementierten Instrumente (GDS-Index, ISO Umweltmanagement, Swisstainable) decken weitgehend die GSTC-Destinationskriterien im Sinne einer Orientierungshilfe ab.
Protokollbemerkung 5 zu Kapitel 4.3.4.2 «Massnahmenpakete im Detail» zu Massnahmenpaket 2: Tourismusmanagement, S. 48	«Das Kurtaxenreglement und die Verordnung über die Beherbergungsabgabe werden so überarbeitet, dass private Organisationen nicht explizit genannt werden.»	Kap. 3.1.2, 3.2, 3.3	In Art. 7 und Art. 9 des Kurtaxenreglements sowie in den Verordnungen über die Beherbergungsabgabe und über die Kurtaxen wird die LTAG nicht mehr explizit genannt.
Protokollbemerkung 6 zu Kapitel 4.3.4.2 «Massnahmenpakete im Detail» zu Massnahmenpaket 2: Tourismusmanagement, S. 48	«Mit den Erträgen der Kurtaxe werden städtische Angebote gefördert und städtische Infrastruktur unterhalten, die überwiegend im Interesse der Touristinnen und Touristen liegen, aber auch der lokalen Bevölkerung zugutekommen.»	Kap. 3.1.1	Im Kap. 3.1.1 sind die im Jahr 2019 mit Kurtaxen unterstützten Veranstaltungen, Anlässe und Infrastrukturen aufgelistet. Es zeigt sich, dass diese bereits heute auch der breiten Bevölkerung offenstehen und von Gästen und Einheimischen gleichermaßen gerne besucht und genutzt werden.
Protokollbemerkung 7 zu Kapitel 4.3.4.2 «Massnahmenpakete im Detail» zu Massnahmenpaket 2: Tourismusmanagement, S. 48	«In Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Luzern und touristischen Organisationen wird ein Verzicht auf Werbeaktivitäten in fernen Märkten vereinbart.»	Kap. 2.2.5, Anhang 1 Leistungsvereinbarung	Der Verzicht auf die Finanzierung von Aktivitäten in Fernmärkten mit der in der Leistungsvereinbarung beschlossenen Abgeltung sowie der entsprechende Nachweis dazu im Rahmen des Reportings ist in der Leistungsvereinbarung, Leistungsblock A, explizit definiert.
Protokollbemerkung 8 zu Kapitel 5.3 «Kosten und Finanzierung», S. 60 f.	«Die geschaffene 80%-Stelle Projektleiter/in Tourismus dient der Ausarbeitung des Umsetzungsplans und der Detailmassnahmen und wird inkl. der Projektmittel bis Ende 2025 befristet.»	Finanzierung: Kap. 3.2	Die Stelle und Projektmittel sollen mit Kurtaxengeldern finanziert werden. Die Befristung der Stelle erfolgt über den Anstellungsvertrag.

Tab. 5: Umsetzung der Protokollbemerkungen aus B+A 41/2021

2 Umsetzung Vision Tourismus Luzern 2030 in der Zusammenarbeit mit der Luzern Tourismus AG (LTAG): Leistungsvereinbarung

2.1 Reporting, Strategie sowie Nachhaltigkeitsstandards und -monitoring der LTAG

2.1.1 Reporting zur bestehenden Leistungsvereinbarung (2016–2020 bzw. 2016–2022)

Das Reporting zum Leistungsauftrag 2016–2020 wurde mit B+A 3/2020 vom 8. Januar 2020: «Luzern Tourismus. Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG 2016 bis 2020. Verlängerung um zwei Jahre» vorgelegt ([Link](#)). Eine Aktualisierung der Zielerreichung zu den Jahren 2020 und 2021 entlang der drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt wurde seitens LTAG vorgenommen und mit Aktivitäten und Massnahmen sowie entsprechenden Messgrössen untermauert. Die LTAG konnte sich in der vergangenen Leistungsperiode gerade im Bereich der Nachhaltigkeit weiterentwickeln, obwohl die Anzahl Logiernächte und somit die Tourismusausgaben aller Übernachtungsgäste infolge der Coronapandemie eingebrochen sind. Des Weiteren veränderte sich die Gästestruktur insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 (mehr Gäste aus der Schweiz, weniger Gäste aus Asien inkl. Golfstaaten). Hervorzuheben ist die erfreuliche Zunahme der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer auf 1,81 Nächte im Jahr 2021 sowie die systematische Berücksichtigung von Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitskriterien bei der Angebotsgestaltung (diverse neue Angebote, Online-Erlebniskarte mit Natur- und Kulturerlebnissen, Kooperation mit regionalen Partnerinnen und Partnern usw.). Weiter befindet sich die Realisationsquote des Lucerne Convention Bureau (LCB) im Bereich der Kongressförderung auf einem guten Niveau. Das vollständige Reporting zur Leistungsvereinbarung betreffend die Jahre 2016 bis 2022 ist im Anhang 3 einsehbar.

2.1.2 Strategische Eckpunkte der LTAG

Die LTAG arbeitet gemäss dem Businessplan 2021–2024, welcher bereits mit B+A 3/2020 vom 8. Januar 2020: «Luzern Tourismus. Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG 2016 bis 2020. Verlängerung um zwei Jahre» vorgelegt wurde. Die vollständige Vision, Mission, die strategischen Geschäftsfelder, die Schwerpunkte, die Zielsetzungen in den einzelnen Strategiebereichen sowie ein Ausblick bzgl. Nachhaltigkeitsstrategie der LTAG sind ausführlich im Anhang 4 abgebildet.

Zu erwähnen ist insbesondere der erweiterte Fokus auf die Nachhaltigkeit gegenüber dem Reporting im B+A 3/2020. So fördert die LTAG die nachhaltige und qualitätsorientierte Tourismusedwicklung noch aktiver. Die Entwicklung der LTAG ist nur dann nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der heutigen als auch zukünftigen Generationen berücksichtigt. Die Herausforderung der LTAG besteht darin, die zum Teil gegenläufigen Ziele und Interessen der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie aufeinander abzustimmen und einen Interessenausgleich herzustellen.

2.1.3 Nachhaltigkeit: Standards und Monitoring

Die LTAG orientiert sich bei ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen an der übergeordneten Definition der Welttourismusorganisation für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit ihren 169 Unterzielen sind das Kernstück der Agenda 2030. Sie tragen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung.

Um die Nachhaltigkeitsstrategie der LTAG entsprechend zu überprüfen und getroffene Massnahmen zu justieren, ist die LTAG seit 2021 Partnerin des Global Destination Sustainability Index (GDS-Index). Der GDS-Index verwendet aktuell 70 Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsleistung von Destinationen in vier Schlüsselbereichen (Umweltleistung der Stadt, soziale Leistungen der Stadt, Lieferanten-Performance, Leistung der Zielverwaltung) bewertet. Diese Indikatoren orientieren sich an den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der GDS-Index ist ein Programm zur Leistungssteigerung, um die Wirtschaft und den Freizeittourismus nachhaltiger zu gestalten.⁶ Die Städte Zürich, Genf,

⁶ Quelle: Website gds.earth ([Link](#)).

Lausanne und Montreux sind bereits seit mehreren Jahren GDS-Partner. Im Jahr 2021 kamen fünf weitere Schweizer Reiseziele dazu, darunter auch die Stadt Luzern.⁷ Die LTAG nahm unter Einbezug der Stadt Luzern (Schlüsselbereich Umweltsleistung der Stadt) erstmals im Jahr 2021 zusammen mit weiteren 72 Destinationen daran teil. Die Resultate werden jeweils anhand eines Benchmark-Vergleiches erklärt und auf der Website von GDS veröffentlicht.⁸ Ein ausführliches Feedbackgespräch mit den Verantwortlichen von GDS sowie ein schriftlicher Bericht zeigt der LTAG auf, wo Potenzial zur Verbesserung im Bereich der Nachhaltigkeit liegt.

Das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit widerspiegelt sich neben der Strategie, der Angebotsentwicklung, Kommunikation und Branchensensibilisierung auch im betrieblichen Umweltmanagement. Die LTAG setzt dieses konsequent um und ist zertifiziert nach ISO 14001:2015. Im Nachhaltigkeitsprogramm «Swisstainable» des Schweizer Tourismus zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie von Schweiz Tourismus werden bestehende Zertifizierungen, Initiativen und Programme integriert und anerkannt, sofern diese gewisse Standards erfüllen. Die LTAG verfügt über das Signet für das höchste Level 3. Dieses Level ist für Betriebe konzipiert, die bereits eine umfassende und anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierung haben bzw. an bestimmten Programmen und Initiativen teilnehmen.

Im B+A 41/2021 wurde die Protokollbemerkung 4 zum Kapitel 4.3.4.2 «Massnahmenpakete im Detail», Massnahmenpaket 1: Tourismusmonitoring beschlossen. Diese Protokollbemerkung hält fest, dass die Indikatoren so definiert werden, «dass auch messbare Ziele für qualitative Wirkungen abgebildet sind». Die Indikatoren sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Werte beinhalten. Sie orientieren sich an den Standards des Global Sustainable Tourism Council (GSTC). Der Globale Rat für nachhaltigen Tourismus, auf Englisch Global Sustainable Tourism Council (GSTC), ist eine gemeinnützige Organisation, die die grundlegenden Standards für eine nachhaltige Entwicklung im Reise- und Tourismussektor auf globaler Ebene für Branchenexperten und Regierungen festlegt und leitet. Seine Rolle als solche wird vom System der Vereinten Nationen, insbesondere von der Welttourismusorganisation (UNWTO) und Experten für nachhaltigen Tourismus auf der ganzen Welt anerkannt. Das Hauptziel der Organisation ist es, das Wissen und die Praktiken im Bereich des nachhaltigen Tourismus bei privaten und öffentlichen Akteurinnen und Akteuren zu erweitern.⁹ Die von GSTC definierten Destinationskriterien dienen als grundlegende Leitlinien für Destinationen, die nachhaltiger werden wollen und als Grundlage für die Zertifizierung von Nachhaltigkeit. Sie dienen staatlichen, nichtstaatlichen und privatwirtschaftlichen Programmen als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Anforderungen an einen nachhaltigen Tourismus und inspirieren zum Handeln. Die Kriterien geben an, was getan werden sollte, nicht wie es getan werden sollte oder ob das Ziel erreicht wurde. Diese Aufgabe wird durch die Leistungsindikatoren und den Zugang zu Instrumenten für die Umsetzung erfüllt. Der Geltungsbereich der GSTC-Destinationskriterien ist weit gefasst. Die von GSTC definierten Leistungsindikatoren dienen als Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Einhaltung der Kriterien. Sie sind nicht als endgültige und allumfassende Zusammenstellung anzusehen, vielmehr sollen sie als Auswahlansatz dienen bei der Entwicklung eines eigenen Indikatorensets.¹⁰

Die bestehenden und bei der LTAG implementierten Instrumente (GDS-Index, ISO Umweltmanagement, Swisstainable) decken weitgehend die GSTC-Destinationskriterien im Sinne einer Orientierungshilfe ab. Insbesondere durch Indikatoren des GDS-Index können viele der GSTC-Destinationskriterien messbar gemacht werden. Um die Stetigkeit und Vergleichbarkeit der implementierten Instrumente sicherzustellen, wird in der Leistungsvereinbarung unter Ziffer 5 «Weitere Bestimmungen» explizit geregelt, dass die oben erwähnten, bestehenden Instrumente weiterzuführen sind.

⁷ Quelle: Website Schweiz Tourismus ([Link](#)).

⁸ GDS-Index Destination Luzern 2021, vgl. folgenden [Link](#).

⁹ Quelle: Wikipedia ([Link](#)).

¹⁰ Quelle: Website gstcouncil.org ([Link](#)).

2.2 Neue Leistungsvereinbarung LTAG (2023–2027)

2.2.1 Elemente und Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung 2016–2020 der Stadt Luzern mit der LTAG wurde mit B+A 3/2020 vom 8. Januar 2020: «Luzern Tourismus. Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG 2016 bis 2020. Verlängerung um zwei Jahre» unverändert bis Ende 2022 verlängert. Dies, um das Ergebnis des Strategieprozesses Vision Tourismus Luzern 2030 abzuwarten. Die «Vision Tourismus Luzern 2030» liegt nun mit dem B+A 41/2021 vor. Die neue Leistungsvereinbarung 2023–2027 wird konsequent auf diese Vision Tourismus ausgerichtet.

2.2.2 Grundauftrag

Als Destinations-Management- und Marketingorganisation besteht der Auftrag der LTAG in erster Linie in der nachhaltigen Tourismusförderung und der erfolgreichen Vermarktung des touristischen Angebots in der Stadt Luzern im Sinne der Vision Tourismus Luzern 2030. Diese schafft die nötige Wertschöpfung, damit die Angebote nachhaltig weiterentwickelt werden können. Mit dem Staatsbeitrag an die LTAG fördert die Stadt Luzern das öffentliche Interesse am Tourismus als wesentliche Wertschöpfungskette. Dabei stellt die Erhöhung der Aufenthaltsdauer für die Stadt Luzern einen zentralen Aspekt dar. Die LTAG setzt bereits heute ihre Ressourcen primär für die Gewinnung von Übernachtungsgästen ein. Mit der neuen Leistungsvereinbarung werden die Weichen noch spürbarer in Richtung einer Erhöhung von Aufenthaltsqualität und Lebensqualität gestellt, woraus eine Steigerung der Aufenthaltsdauer resultiert. Dies wird mit dem Kernziel 13, Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer durch attraktive Mehrtagesangebote und Mehrwerte für Übernachtungsgäste, sowie mit dem Kernziel 1, Steigerung Anteil des mehrtägigen Kongresstourismus (Leistungsblock B), adressiert. Neben diesen Kernzielen und Aktivitäten, die direkt auf die Gewinnung von Übernachtungsgästen gerichtet sind, sind es letztlich eine Vielzahl von Massnahmen, die sich auf die Aufenthaltsqualität und somit auch auf die Erhöhung der Aufenthaltsdauer auswirken.

2.2.3 Vorgaben und Zielvereinbarungen Leistungsblock A: Nachhaltige Tourismusförderung

Die Leistungsziele der neuen Leistungsvereinbarung bewegen sich entlang der drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die angestrebten Leitlinien und Orientierungswerte der Vision Tourismus Luzern 2030 (vgl. B+A 41/2021, S. 45) dienen als Basis und Orientierung für die vorliegenden Leistungsziele, die Aktivitäten und Massnahmen sowie die definierten Messgrössen zur Zielerreichung. Diese sind im Leistungsblock A zusammengefasst und im Anhang 1, Leistungsvereinbarung, im Detail aufgeführt, insbesondere auch das Ziel, dass alle Gäste in Luzern unabhängig von der erzielten Wertschöpfung willkommen sind (vgl. B+A 41/2021, Protokollbemerkung 2). Die Leistungsziele werden unterteilt in «Kernziele» und «Mitwirkungsziele». Kernziele weisen Aktivitäten und Massnahmen auf, bei denen die LTAG über direkte, konkrete Umsetzungs- und Einflussmöglichkeiten verfügt. Die Kernziele können deshalb anhand von entsprechenden Messgrössen überwacht werden. Mitwirkungsziele können jedoch durch die LTAG nur bedingt gesteuert werden, da sie bei diesen Fragestellungen lediglich über begrenzte Einflussmöglichkeiten verfügt. So ist zum Beispiel beim Mitwirkungsziel 16 als Massnahme die Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure hinsichtlich der Reduktion von Abfall und der Förderung von Angeboten mit regionalen Produkten definiert. Die LTAG kann aber beispielsweise einem Gastronomiebetrieb nicht vorschreiben, ob und in welcher Form er Abfall reduziert oder ob und welche regionalen Produkte er anbietet. Die Mitwirkungsziele weisen deshalb zwar Aktivitäten und Massnahmen auf – jedoch keine konkreten Messgrössen zur Überwachung.

2.2.4 Vorgaben und Zielvereinbarungen Leistungsblock B: Förderung von Kongressveranstaltungen

Das Leistungsziel, die Aktivitäten und Massnahmen sowie die definierten Messgrössen zur Zielerreichung im Bereich der Förderung von Kongressveranstaltungen sind im Leistungsblock B umschrieben und im Anhang 1, Leistungsvereinbarung, im Detail aufgeführt. Die Förderung des Anteils von mehrtägigen Kongressen liegt dabei im Fokus (vgl. B+A 41/2021, Protokollbemerkung 1).

2.2.5 Controlling und Berichterstattung

Die LTAG reicht der Finanzdirektion einen jährlichen Reportingbericht über die vereinbarten Ziele, Aktivitäten und Massnahmen per 31. Dezember ein. Explizit gefordert wird ein Nachweis, welcher die Marketingaktivitäten in den einzelnen Märkten offenlegt, die mit dem Staatsbeitrag (vgl. Leistungsblock A) finanziert wurden. Mit diesem zusätzlichen Nachweis wird der Verzicht auf Werbeaktivitäten in Fernmärkten – finanziert mit dem Staatsbeitrag – entsprechend überwacht (vgl. B+A 41/2021, Protokollbemerkung 7). Ergänzend dazu erhält die Finanzdirektion, jeweils umgehend nach Vorliegen, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle sowie das Budget.

In einem jährlichen Controllinggespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsziele sowie allfällige Korrekturmassnahmen bis Ende Juni besprochen und die Ergebnisse in einer Aktennotiz festgehalten. Somit wird die Erfüllung des Auftrages durch die fachkompetente Stelle beurteilt und gewürdigt. Dem Stadtrat wird diese Würdigung zur Kenntnis gebracht. Die LTAG informiert jährlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates über die vereinbarten Ziele, Aktivitäten und Massnahmen.

Des Weiteren legt die LTAG als Aktiengesellschaft gegenüber ihren Aktionärinnen und Aktionären Rechenschaft ab. Die Nachhaltigkeit der Massnahmen für die lokale und regionale Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt stellt die LTAG in ihrem jährlichen Geschäftsbericht jeweils ausführlich dar.

2.2.6 Weitere Bestimmungen

Im Bereich des Umweltmanagements wird ein betriebliches Umweltmanagement gemäss ISO 14001:2015 vorausgesetzt. Des Weiteren soll die Teilnahme bzw. Partnerschaft am Global Destination Sustainability Index (GDS-Index) weitergeführt sowie Empfehlungen daraus geprüft und punktuell umgesetzt werden (vgl. Kapitel 2.1.3).

2.2.7 Beiträge der Stadt Luzern

Für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung im Leistungsblock A definierten Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Luzern, der LTAG für die Jahre 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 einen jährlichen Betrag in der Höhe von je Fr. 460'000.– zu leisten. An die im Leistungsblock B beschriebene Förderung von Kongressveranstaltungen zahlt die Stadt Luzern einen jährlichen Betrag von Fr. 90'000.–. Die Stadt gewährt den Betrag, solange dieser Betrag durch die LTAG, die Luzern Hotels und die Stiftung Wirtschaftsförderung verdoppelt wird. Für die Dauer der Vereinbarung steht der Betrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

3 Umsetzung Vision Tourismus Luzern 2030 in den gesetzlichen Grundlagen

3.1 Teilrevision Kurtaxenreglement

3.1.1 Ausgangslage

Verwendung der Kurtaxen

Gemäss bisheriger Regelung sind die Einnahmen aus den Kurtaxen an die Luzern Tourismus AG zu überweisen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Kurtaxenreglements). Das heisst, die LTAG ist die beauftragte Stelle, welche anstelle der Stadt Luzern die Kurtaxenerträge im Rahmen der Zweckbestimmung des Tourismusgesetzes zugunsten der Gäste einsetzt. Die Verwendung der Kurtaxen ist aktuell in Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Kurtaxenreglements geregelt. Art. 8 Abs. 1 schreibt vor, dass die Kurtaxen im Sinne von § 14 des kantonalen Tourismusgesetzes zu verwenden sind. Demnach ist der Ertrag der Kurtaxen zweckgebunden zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Weiter schreibt Art. 8 Abs. 2 heute vor, dass bei der finanziellen Unterstützung die touristischen Grossanlässe im Bereich Kultur und Sport angemessen zu berücksichtigen sind. Der Hauptteil der Kurtaxengelder wird für die Aufwendungen der Touristeninformation, die Finanzierung des ÖV-Tickets sowie den Veranstaltungs- und Infrastrukturfonds verwendet. Das Finanzinspektorat der Stadt Luzern überprüft die Verwendung der Kurtaxen hinsichtlich der Zweckbestimmung.

Infrastruktur- und Veranstaltungsfonds

Bisher werden aus den Kurtaxenerträgen jährlich Fr. 500'000.– in den Veranstaltungsfonds eingelegt.¹¹ Dieser steht für die Unterstützung von Anlässen und Veranstaltungen zur Verfügung, welche überwiegend im Interesse der Gäste liegen, den Bekanntheitsgrad der Destination Luzern fördern, Wertschöpfung und Impulse generieren sowie Qualitätsansprüche erfüllen, welche mit den touristischen Marketingzielen vereinbar sind. Zudem führt die Luzern Tourismus AG einen Fonds für touristische Infrastrukturen, den sogenannten Infrastrukturfonds. Die jährliche Einlage in diesen Fonds beträgt Fr. 50'000.–.¹² Aus dem Infrastrukturfonds werden Beiträge für Einrichtungen zugunsten der Gäste gewährt.

Nicht verwendete Mittel werden bei beiden Fonds auf das Folgejahr übertragen. Für Gesuche und Beitragskriterien im Rahmen der beiden Fonds verfügt die Luzern Tourismus AG über interne Richtlinien. Der Kurtaxenbeirat, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Luzern Tourismus AG, Luzern Hotels und der Stadt Luzern, wendet die Richtlinien an, prüft die eingehenden Gesuche und unterbreitet dem Verwaltungsrat der Luzern Tourismus AG entsprechende Vergabeempfehlungen. Der Verwaltungsrat der LTAG entscheidet definitiv über die Gesuche. Im Jahr 2019¹³ wurden folgende Veranstaltungen, Anlässe und Infrastrukturen unterstützt: Licht Luzern (LILU), Lucerne Festival, Pavillonkonzerte am Nationalquai, Friendly Hosts, European Rowing Championships, Blue Balls Festival, World Band Festival Luzern, Switzerland Travel Mart, Live on Ice, Swiss City Marathon Lucerne, Fumetto, Spitzen Leichtathletik Luzern, Lucerne Blues Festival, Neujahrszauber Luzern, B-Sides, Honky Tonk, Luzerner Sinfonieorchester, Museumspass, Weihnachtsbeleuchtung, Sanierung Sitzbänke, Unterhalt Weihnachtskrippe, Unterstand SGV-Landesteg 3 (Europaplatz).

Angebote und Infrastrukturen zugunsten der Gäste und der Bevölkerung

Gemäss § 14 des kantonalen Tourismusgesetzes ist der Ertrag der Kurtaxen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Wie die Aufzählung der im Jahr 2019 durch Kurtaxen unterstützten Veranstaltungen, Anlässe und Infrastrukturen zeigt, stehen diese aber auch der breiten Bevölkerung offen und werden von Gästen und Einheimischen gleichermaßen gerne besucht und genutzt. Entsprechend ist die vom

¹¹ Bedingt durch die tieferen Kurtaxenerträge wurden im Jahr 2021 lediglich Fr. 400'000.– und im Jahr 2020 Fr. 78'000.– eingelegt.

¹² Ausnahme 2020: Wegen tieferer Kurtaxenerträge betrug die Einlage nur Fr. 27'000.–.

¹³ Da in den Jahren 2020 und 2021 viele Veranstaltungen und Anlässe aufgrund der coronabedingten Einschränkungen abgesagt oder in reduzierter Form durchgeführt wurden, wird auf das Jahr 2019 referenziert.

Grossen Stadtrat zum B+A 41/2021 eingebrachte Protokollbemerkung 6¹⁴ bereits heute erfüllt, da die Angebote auch der lokalen Bevölkerung zugutekommen.

Es hat sich aber gezeigt, dass bezüglich Kommunikation und Transparenz der mit den Kurtaxen finanzierten Veranstaltungen, Infrastrukturen und Dienstleistungen noch Optimierungspotenzial besteht. In diesem Sinne sind seitens LTAG Massnahmen vorgesehen, um die Öffentlichkeit vermehrt über die Verwendung der Kurtaxen zu informieren und den Nutzen für die Bevölkerung aufzuzeigen.

3.1.2 Neuregelungen

Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen

Gemäss bisheriger Regelung sind die Einnahmen aus den Kurtaxen an die Luzern Tourismus AG zu überweisen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Kurtaxenreglements). Diese Regelung schränkt die im Rahmen der Vision Tourismus Luzern 2030 geforderten Steuerungsmöglichkeiten der Stadt ein. Zudem erfüllt diese Regelung die Anforderung nicht, private Organisationen nicht explizit zu nennen (Protokollbemerkung 5 des Grossen Stadtrates vom 27. Januar 2022).

Um die geforderten Steuerungsmöglichkeiten der Stadt zu ermöglichen und der Protokollbemerkung 5 gerecht zu werden, wird die bisherige Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kurtaxenreglements mit neuen Bestimmungen betreffend Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen ersetzt (neuer Art. 5 Abs. 1 des Kurtaxenreglements).

Gemäss § 18 Abs. 1 des Tourismusgesetzes hat die Gemeinde die zuständige Stelle für die Verwaltung der Kurtaxen zu definieren. Dies ist gemäss Neuregelung die Finanzdirektion. Sie kann die Verwendung an die örtliche Tourismusorganisation übertragen. Mit dem Begriff Verwaltung ist die Gesamtverantwortung und Befugnis zur Verwendung der Kurtaxen gemeint. Der Begriff Verwendung bezeichnet den eigentlichen Einsatz der Kurtaxen für gesetzlich vorgegebene Zwecke.

Die Vorgaben, wie die Kurtaxen an die örtliche Tourismusorganisation übertragen werden und welche Vorgaben für die Verwendung im Sinne von § 18 Abs. 2 lit. h des Tourismusgesetzes aufgestellt werden, erfolgen im Rahmen einer neuen Verordnung (vgl. Kapitel 3.2). Diese Neuregelung gibt der Stadt Steuerungsmöglichkeiten und setzt die Anforderung der Protokollbemerkung 5 um. Gleichzeitig lässt diese Regelung Raum, die bewährte Zusammenarbeit mit der Luzern Tourismus AG, der örtlichen Tourismusorganisation, fortzuführen. Mit dieser Neuregelung werden die Vorgaben des § 18 Abs. 2 des Tourismusgesetzes erfüllt.

Um die Anforderung der Protokollbemerkung 5 zu erfüllen, wird auch Art. 7 des Kurtaxenreglements angepasst, sodass private Organisationen nicht mehr explizit genannt werden.

Veranlagung und Inkasso der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben

Basierend auf § 18 Abs. 2 des Tourismusgesetzes sind die mit dem Inkasso und der Verwaltung beauftragten Stellen im Kurtaxenreglement festzulegen. Dieser Vorgabe wird die bisherige Regelung nicht gerecht (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kurtaxenreglements), welche lediglich die diesbezügliche Regelungskompetenz des Stadtrates enthält. Gemäss Neuregelung wird die Kurtaxe vom Steueramt veranlagt und bezogen (neuer Art. 3 Abs. 4 des Kurtaxenreglements). Mit dieser Neuregelung werden die Vorgaben des § 18 Abs. 2 des Tourismusgesetzes erfüllt.

Die analoge Regelung betreffend Inkasso der Beherbergungsabgabe, der bisherige Art. 2 der Verordnung über die Beherbergungsabgabe, wird konsequenterweise neu auch im Kurtaxenreglement selbst vorgenommen (neuer Art. 3a Abs. 2 des Kurtaxenreglements).

¹⁴ Protokollbemerkung 6 zum B+A 41/2021: «Vision Tourismus Luzern 2030»: «Mit den Erträgen der Kurtaxe werden städtische Angebote gefördert und städtische Infrastruktur unterhalten, die überwiegend im Interesse der Touristinnen und Touristen liegen, aber auch der lokalen Bevölkerung zugutekommen.»

Das kantonale Tourismusgesetz gibt vor, dass gegen Entscheide der Gemeinde über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist (§ 24 des Tourismusgesetzes). Im kommunalen Kurtaxenreglement ist deshalb der Rechtsweg nicht zu regeln, weshalb Art. 9 des Kurtaxenreglements ersatzlos gestrichen werden kann. Zuständig für das Inkasso ist das Steueramt (Art. 3 Abs. 4 des Kurtaxenreglements). Diese Stelle ist somit auch zuständig für die Beurteilung von Einsprachen. Die Einspracheentscheide des Steueramtes können direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Im Übrigen ist es weder zeitgemäss noch stufengerecht, dass der Stadtrat sich mit Anwendungsfällen im Vollzug von Reglementen zu befassen hat.

Höhe der Kurtaxen

Die Höhe der städtischen Kurtaxen ist seit dem Jahr 2008 unverändert und im Vergleich mit anderen Destinationen tief. Die Kosten für die mit Kurtaxen finanzierten Leistungen sind generell steigend, z. B. die Kosten für die Billette für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Tickets), die Übernachtungsgästen abgegeben werden.

Nach Anhörung der LTAG als örtliche Tourismusorganisation werden die Ansätze der Kurtaxen um je 50 Rappen erhöht (Art. 3 Abs. 1 des Kurtaxenreglements). Die Jahrespauschalen für Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen werden analog erhöht (Art. 3 Abs. 3 des Kurtaxenreglements).

Übrige Neuregelungen

Die Teilrevision des Kurtaxenreglements wird zum Anlass genommen, gesetzssystematische Anpassungen vorzunehmen. So werden Bestimmungen betreffend Kurtaxen (Art. 3 des Kurtaxenreglements) von jenen betreffend Beherbergungsabgaben (Art. 3a des Kurtaxenreglements) getrennt, was der Klarheit und Übersichtlichkeit dient.

Überdies wird Art. 7 Abs. 1 des Kurtaxenreglements dahingehend angepasst, dass die örtliche Tourismusorganisation der Finanzdirektion, nicht dem Stadtrat, jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten hat. Damit erfolgt das Reporting an die zuständige Direktion, was stufengerecht ist. Die Überprüfung durch das Finanzinspektorat wird angepasst. Es wird im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe prüfen, ob das Steueramt (Veranlagung und Bezug) und die Finanzdirektion (Verwaltung und Verwendung) ihre Aufgaben rechtskonform wahrnehmen.

3.2 Verordnung über die Kurtaxen

Durch die Aufhebung der automatischen Überweisung der Einnahmen aus Kurtaxen an die Luzern Tourismus AG ergibt sich Regelungsbedarf seitens der Stadt. Die neuen Regelungen sollen mit einer stadt-rätlichen Verordnung über die Kurtaxen erlassen werden. Die Delegationsnormen dazu stellen einerseits Art. 5 Abs. 2 des Kurtaxenreglements hinsichtlich Verwendung der Kurtaxe und andererseits Art. 7 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich Tätigkeitsbericht (Reporting über die Verwendung der Kurtaxen) dar.

Der Stadtrat sieht vor, die Weiterleitung der Kurtaxen in der Verordnung über die Kurtaxen wie folgt zu regeln: Die Stadt überweist der örtlichen Tourismusorganisation monatlich jeweils 90 Prozent der vereinnahmten Kurtaxen abzüglich Inkassoentschädigung, wobei die Stadt mindestens Fr. 160'000.– der vereinnahmten Kurtaxen zurückbehält. Es ist vorgesehen, den zurückbehaltenen Betrag der vereinnahmten Kurtaxen für die Finanzierung der befristeten Projektleitungsstelle samt Projektmitteln zu verwenden. Projektleitung und Projektmittel werden für Dienstleistungen verwendet, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen (§ 14 Abs. 2 des Tourismusgesetzes).

Die Verordnung über die Kurtaxen soll zudem Eckwerte zur Verwendung der Kurtaxen durch die örtliche Tourismusorganisation enthalten. Dazu gehören Einlagen in den Veranstaltungs- und den Infrastrukturfonds, die Abgabe von Billetten für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Tickets) an Übernachtungsgäste sowie der Betrieb einer Touristeninformation für Gäste aus dem In- und Ausland. Die Entschädigung des Steueramtes für das Inkasso der Kurtaxe soll auf 0,8 Prozent des Aufkommens der Kurtaxe festgelegt werden.

Betreffend die Einlage in den Veranstaltungsfonds haben die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Logiernächte und damit auf die Kurtaxenerträge gezeigt, dass die Einlage in den Veranstaltungsfonds mit einem fixen Betrag nicht zielführend ist. Zum einen wurden in den Jahren 2020 und 2021 wesentlich weniger Kurtaxenerträge generiert. Zum anderen ist aber auch die Anzahl der Veranstaltungen coronabedingt eingebrochen. Daher sollen Einlagen in den Veranstaltungsfonds anstatt als fixer Betrag als prozentualer Anteil der überwiesenen Kurtaxen definiert werden. Der Prozentsatz wird bei 14 Prozent fixiert und ist so gewählt, dass sich in Jahren mit durchschnittlichem Kurtaxenaufkommen ungefähr dieselbe frankenmässige Einlage ergibt wie heute (Fr. 500'000.–). Die jährliche Einlage in den Veranstaltungsfonds wird zudem bei Fr. 500'000.– plafoniert. Damit wird verhindert, dass im Fonds Mittel geöffnet werden, die nicht zielführend in einem angemessenen Zeitraum investiert werden können.

Zudem soll die Verordnung über die Kurtaxen Ausführungsbestimmungen zum Reporting über die Verwendung der Kurtaxen enthalten. Ziel des Reportings ist es, dass die LTAG der Stadt Luzern jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxen ablegt und letztere damit ihre Aufsichtsfunktion gemäss § 18 Abs. 3 Tourismusgesetz wahrnimmt.

3.3 Teilrevision der Verordnung über die Beherbergungsabgabe

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe gemäss § 12 des Tourismusgesetzes ist im Kurtaxenreglement enthalten. Neu wird die Zuständigkeit des Steueramtes für das Inkasso analog der Kurtaxe auf Reglementsstufe geregelt, sodass in der Verordnung nur noch die Inkassoentschädigung festzulegen ist. Diese wird auf 0,8 Prozent des Aufkommens der örtlichen Beherbergungsabgabe festgesetzt. Zur Umsetzung der Protokollbemerkung 5 wird die LTAG nicht mehr explizit in der Verordnung genannt, sondern durch die örtliche Tourismusorganisation ersetzt. Weiter wird in die Verordnung eine Bestimmung zum Reporting eingefügt. Die örtliche Tourismusorganisation wird verpflichtet, im Geschäftsbericht auszuweisen, wie die örtliche Beherbergungsabgabe eingesetzt wird.

4 Kosten

Die Gesamtsumme der Beiträge der Leistungsvereinbarung beträgt jährlich Fr. 550'000.–, über 5 Jahre somit 2,75 Mio. Franken, und untersteht damit dem fakultativen Referendum.

Die Anpassungen am Kurtaxenreglement bewirken nur einen minimalen Mehraufwand für die Stadtverwaltung. Die Aufgabe, die Kurtaxengelder gesetzeskonform einzusetzen, hat die LTAG bereits bisher inne. Sie verfügt mit dem Kurtaxenbeirat über ein effizientes Gremium, welches die Ausschüttung der Gelder aus dem Veranstaltungs- und Infrastrukturfonds zuhanden des Verwaltungsrates der LTAG vorbereitet. Die verstärkte Steuerung durch die Stadt bewirkt einen Mehraufwand im Bereich Controlling. Dies kann mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden und wird – soweit es die Kurtaxen betrifft – diesen belastet.

Im Bereich Beherbergungsabgaben entstehen keine zusätzlichen Kosten in der Stadtverwaltung und in der LTAG. Letztere weist bereits bisher in ihrem Geschäftsbericht aus, wie sie die Abgaben einsetzt.

5 Kreditrecht und zu belastende Konten

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes und Antrages wird beantragt, die bisher geleisteten Beiträge von je Fr. 550'000.– pro Jahr für die Jahre 2023–2027 zu erbringen und die Ausgabe in der Höhe von 2,75 Mio. Franken zu bewilligen.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 sind für das Vorhaben im Globalbudget Stabsleistungen FD (Erfolgsrechnung) Ausgaben im Umfang von insgesamt 2,2 Mio. Franken enthalten, aufgeteilt in: 2022: 0,55 Mio. Franken, 2023: 0,55 Mio. Franken, 2024: 0,55 Mio. Franken und 2025: 0,55 Mio. Franken. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

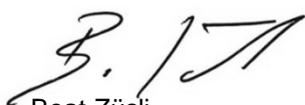
Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind dem Fibukonto 3635.007 (Fr. 460'000.– LTAG-Beiträge) und dem Fibukonto 3635.008 (Fr. 90'000.– Kongressbeiträge), Kostenträger 6108202 Tourismus, zu belasten.

6 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Stadtrat Ihnen deshalb,
– für die Leistungsvereinbarung 2023–2027 zwischen der Stadt Luzern und der Luzern Tourismus AG (LTAG) einen Sonderkredit von 2,75 Mio. Franken zu bewilligen;
– der Änderung des Kurtaxenreglements zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 7. September 2022



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 25 vom 7. September 2022 betreffend

Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement

– Leistungsvereinbarung LTAG 2023–2027

– Kurtaxenreglement, Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Leistungsvereinbarung 2023–2027 zwischen der Stadt Luzern und der Luzern Tourismus AG (LTAG) wird ein Sonderkredit von 2,75 Mio. Franken bewilligt.
- II. 1. Das Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Höhe und Inkasso der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht:

- a. Fr. 2.80 in den Hotelbetrieben der 5- und 4-Stern-Kategorie;
- b. Fr. 2.50 in den Hotelbetrieben der 3-, 2- und 1-Stern-Kategorie;
- c. Fr. 2.40 in den Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben;
- d. Fr. 2.30 in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravaningplätzen und in anderen Übernachtungsmöglichkeiten.

² Hotelbetriebe ohne offizielle Stern-Kategorie werden von der Veranlagungsbehörde aufgrund ihrer jeweiligen eigenen Qualitätsangaben im Markt einer Stern-Kategorie zugeordnet. Die Kurtaxe richtet sich nach den Ansätzen von Abs. 1 lit. a oder b.

³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 360.– pro Haus oder Wohnung. Stehen Ferienhäuser und -wohnungen nicht während des ganzen Jahres zur Verfügung, reduziert sich die Jahrespauschale anteilmässig.

⁴ Die Kurtaxe wird vom Steueramt der Stadt Luzern veranlagt und bezogen.

Art. 3a Höhe und Inkasso der Beherbergungsabgabe

¹ Es wird eine Beherbergungsabgabe von maximal 50 Rappen pro Gast und pro Logiernacht erhoben. Der Stadtrat regelt die Höhe und die Verwendung der Beherbergungsabgabe in einer Verordnung.

² Die Beherbergungsabgaben werden vom Steueramt der Stadt Luzern veranlagt und bezogen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht (Kurtaxe und Beherbergungsabgabe)

¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- b. juristische Personen, die gemäss Steuergesetz steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben;
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,

- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Luzern aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Luzern,
- e. Personen, die auf besondere Empfehlung der Fremdenverkehrsorganisationen zu Spezialpreisen aufgenommen werden.

Art. 5 Verwaltung der Kurtaxen

¹ Die Finanzdirektion verwaltet die Kurtaxen. Sie kann die Verwendung an die örtliche Tourismusorganisation übertragen.

² Der Stadtrat regelt die Verwendung der Kurtaxe durch die örtliche Tourismusorganisation in einer Verordnung.

Art. 7 Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle

¹ Die beauftragte örtliche Tourismusorganisation hat der Finanzdirektion jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Der Inhalt des Tätigkeitsberichts wird in der Verordnung festgelegt. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Ein- und Ausgaben der Kurtaxe sind mit Bezug auf die Zweckbestimmung darzustellen.

² Das Finanzinspektorat überprüft den Bezug, die Verwaltung und die zweckbestimmte Verwendung der Kurtaxengelder im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe.

³ Die beauftragte örtliche Tourismusorganisation hat der Finanzdirektion und dem Finanzinspektorat zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb sowie in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren. Diese umfasst die Einsicht in alle zweckdienlichen, vorhandenen Dokumente und Unterlagen.

Art. 9 Streitfälle

Wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist zu veröffentlichen.

III. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 17. November 2022

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Christian Hochsträsser
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 25/2022 «Neue Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) und Teilrevision Kurtaxenreglement. Leistungsvereinbarung Luzern Tourismus AG (LTAG) 2023–2027. Kurtaxenreglement, Teilrevision»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 1.1 «Einordnung Tourismus» S. 6 lautet:

«Der ökologische Fussabdruck des Tourismus in der Stadt Luzern wird im Reporting der LTAG in der Geschäftsprüfungskommission ausgewiesen.»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 2.2.4 «Vorgaben und Zielvereinbarungen Leistungsblock B: Förderung von Kongressveranstaltungen» S. 21 lautet:

«Der Kriterienkatalog zur Förderung von Kongressveranstaltungen umfasst auch Aspekte der Dimensionen Gesellschaft und Umwelt. Der Kriterienkatalog und die Namen der geförderten Kongressveranstaltungen sind öffentlich einsehbar.»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.1.1 «Ausgangslage» S. 23 lautet:

(Der Protokollbemerkung wird mit 11:0:0 Stimmen zugestimmt.)

«Die Richtlinien und Beitragskriterien zur Beurteilung von Gesuchen an den Veranstaltungs- und den Infrastrukturfonds der LTAG sowie die Zusammensetzung des Kurtaxenbeirats werden transparent gemacht.»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.1.2 «Neuregelung» S. 25 lautet:

«Die Ansätze der Kurtaxen werden nach Anhörung der örtlichen touristischen Organisation um je einen weiteren Franken und die Jahrespauschale für Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen analog erhöht (Anpassung Art. 3 des Kurtaxenreglements).»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.1.2 «Neuregelung» S. 25 lautet:

«Der Stadtrat wird beauftragt, die Verwendung eines Teils dieser Mehreinnahmen für den Veranstaltungsfonds der LTAG und den Kulturteil des städtischen K&S-Fonds zu prüfen, gemäss Vorgaben des kantonalen Tourismusgesetzes und nach Anhörung der örtlichen touristischen Organisation.»

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.1.2 «Neuregelung» S. 25 lautet:

«Der Stadtrat wird beauftragt, einen städtischen Infrastrukturfonds für die Finanzierung städtischer touristischer Infrastruktur gemäss Vorgaben des kantonalen Tourismusgesetzes zu bilden, in den der andere Teil der Mehreinnahmen aus der Kurtaxenerhöhung fliesst.»

Anhang 1

Leistungsvereinbarung

Anhang 1: Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch die Finanzdirektion (Auftraggeberin)

und

Luzern Tourismus AG (Auftragnehmerin)

Geltungsdauer:
2023–2027

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen	3
2	Vertragsgegenstand	3
2.1	Leistungsauftrag	3
2.2	Zweckbindung	6
3	Abgeltung der Aufgaben/Leistungen	7
4	Controlling und Berichterstattung	7
5	Weitere Bestimmungen	8
6	Schlussbestimmungen	8
6.1	Leistungskürzung	8
6.2	Kündigung	8
6.3	Inkrafttreten und Geltungsdauer	8
6.4	Gerichtsstand	9

ENTWURF

1 Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Bericht und Antrag B+A 41/2021 vom 1. Dezember 2021: «B+A 41/2021 Vision Tourismus Luzern 2030. Sonderkredit; Abschreibung Motion 159» liegt die «Vision Tourismus Luzern 2030» zur Umsetzung vor. Diese dient als Grundlage und Orientierung der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Auftraggeberin, der Finanzdirektion, und der Auftragnehmerin, der Luzern Tourismus AG (LTAG), in Bezug auf den zu erbringenden Leistungsauftrag und dessen finanzielle Abgeltung. Das kantonale Tourismusgesetz sieht als Förderinstrumente des Tourismus neben den Tourismusabgaben (Kurtaxen, kommunale und kantonale Beherbergungsabgabe) auch Staatsbeiträge vor. Staatliche Organe und Wirtschaftsvertretende haben für die Förderung des Tourismus im Raum Luzern die LTAG gegründet. Ihr kommt die Aufgabe zu, zusammen mit den Branchenvertretenden im Raum Luzern den Tourismus zu fördern (Marketing und Einsatz der Kurtaxen im Interesse der Gäste). Mit dem Staatsbeitrag der Stadt Luzern an die LTAG fördert die Stadt Luzern das öffentliche Interesse am Tourismus als wesentliche Wertschöpfungsquelle.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und den Preis der Leistungen, welche die LTAG für die Stadt Luzern erbringt, sowie die Abgeltungen der Stadt Luzern (Auftraggeberin) gegenüber der LTAG (Auftragnehmerin).

2.1 Leistungsauftrag

Als Destinations-Management- und Marketingorganisation besteht der Auftrag der LTAG in erster Linie in der nachhaltigen Tourismusförderung sowie der erfolgreichen Vermarktung des touristischen Angebots in der Stadt Luzern im Sinne der Vision Tourismus 2030. Dieses schafft die nötige Wertschöpfung, damit die Angebote nachhaltig weiterentwickelt werden können.

Kernziele in den Leistungsblöcken A und B werden anhand von Messgrössen überwacht. Mitwirkungsziele können durch die LTAG nur begrenzt gesteuert werden, weisen Aktivitäten und Massnahmen auf – jedoch keine konkreten Messgrössen zur Überwachung.

Leistungsblock A: Leistungsauftrag nachhaltige Tourismusförderung

Ein- stufung	Ziel	Aktivitäten und Massnahmen	Messgrössen zur Zielerreichung
Dimension Wirtschaft			
Kernziel	1. Moderates Wachstum der Loglemnächte und Steigerung der Wertschöpfung pro Gast	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von wertschöpfungsstarken Märkten mit Fokusmarkt Schweiz und Europa - Förderung Individualtourismus 	- Erhöhung Loglemnächte absolut und in %
Mitwirkungsziel	2. Erhöhung der Anzahl Wiederholungsgäste	<ul style="list-style-type: none"> - Community- und Stammkunden-Management - Sensibilisierung touristischer LeistungspartnerInnen 	
Mitwirkungsziel	3. Alle Gäste sind in Luzern unabhängig von der erzielten Wertschöpfung willkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung Gastfreundschaft und Servicequalität - Zufriedenheitsbefragung Gäste durch die Tourist Info (alle zwei Jahre) 	
Kernziel	4. Verzicht auf Aktivitäten (z. B. Werbung und Marketingaktivitäten) in Fernmärkten, mehr Aktivitäten in Europa	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil Marktinvestment Schweiz und Europa wird seitens LTAG (eigene Mittel) um 10 % erhöht - Regelmässige Analyse Marktentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, Berichterstattung - Entwicklung Loglemnächte nach Gasteherkunft
Kernziel	5. Digitale Angebote im Tourismus (z. B. Apps, Letssysteme)	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von neuen digitalen Angeboten - Anbieten von kundenorientierten, digitalen Lösungen 	- kundenorientierte digitale Angebote weiterentwickeln
Dimension Gesellschaft			
Kernziel	6. Entwicklung der Tourismusströme im Einklang mit dem Erhalt der Lebensqualität der Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Tourismusförderung - Förderung von innovativen, nachhaltigen Tourismusangeboten 	- GDS-Index

Mitwirkungsziel	7. Angestrebt werden eine Plafonierung der Anzahl Cars, eine Reduktion der Spitzenwerte in der Innenstadt sowie die Glättung von Nachfragespitzen (Tagesgang)	<ul style="list-style-type: none"> - Projekte zur Besucherlenkung - Sensibilisierung der touristischen Leistungsträger/Innen 	
Kernziel	8. Glättung Nachfragespitzen (Jahresgang) und Ausrichtung auf die Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Attraktivierung der Wintermonate und gezielte Förderung Jahresauslastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung Loggernächte Nebensaison absolut und in %
Kernziel	9. Verbesserung der Akzeptanz und Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem Tourismusgeschehen in der Stadt Luzern	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung - Weiterentwicklung Tourist Information (TI) mit Angeboten für die Bevölkerung und als Plattform für Veranstalter - Aktivitäten mit den Tourismusakteuren im Bereich Sensibilisierung und Förderung Tourismusbewusstsein (Willkommenskultur) 	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung Zufriedenheit mit dem Tourismus (vorliegende Bevölkerungsbefragungen z. B. LUSTAT oder weitere)
Mitwirkungsziel	10. Steigerung Anteil Kulturtourismus und Nutzung der kulturellen Angebote für Gäste	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation mit Museen - Enger Austausch mit Kulturvereinen, Institutionen und Veranstaltenden - Angebote im Bereich Kultur und Jugend mit Potenzial für den Tourismus 	
Kernziel	11. Steigerung der Zufriedenheit der Gäste mit dem Aufenthalt in Luzern	<ul style="list-style-type: none"> - Gästefrage durchführen und auswerten - Förderung Gastfreundschaft und Servicequalität 	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung Gästezufriedenheit (Auswertung Online-Portal, Auswertung Gästefragen TI, Nationale Erhebung Tourismusmonitor Schweiz Gästefrage, alle vier Jahre)
Kernziel	12. Berücksichtigung von Gästegruppen mit spezifischen Bedürfnissen	<ul style="list-style-type: none"> - Partnerschaft mit der Initiative OK:GO und Förderung von barrierefreiem Reisen 	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung der Online Informationen zu barrierefreien Angeboten

Dimension Umwelt			
Kernziel	13. Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer	- Attraktive Mehrtagesangebote - Mehrwerte für Übernachtungsgäste schaffen	- Erhöhung durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Gast
Mitwirkungsziel	14. Verringerung der Klimabelastung insgesamt und pro Gast	- Sensibilisierung bei Partnern und Hotels durch LTAG	
Kernziel	15. Systematische Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Angebotsentwicklung und -Gestaltung	- Förderung ÖV-Nutzung durch entsprechende Angebote vor Ort, ÖV-Ticket für Gäste (gratis oder vergünstigt) - Kooperation mit Schweiz Tourismus für Swiss Pass	- Förderung strategiekonforme Angebote mit Umweltbezug
Mitwirkungsziel	16. Aktivitäten zur Reduktion des Abfalls, Förderung von Angeboten mit regionalen Produkten und entsprechende Kooperationen, Reduktion Food Waste	- Förderung von Angeboten mit regionalen Produkten und entsprechenden Kooperationen - Sensibilisierung bei Partnern/Partnerinnen und Hotels durch LTAG	

Leistungsblock B: Förderung von Kongressveranstaltungen

Ein-stufung	Ziel	Aktivitäten und Massnahmen	Messgrössen zur Zielerreichung
Kernziel	1. Steigerung Anteil des mehrtägigen Kongress-tourismus	Aktivitäten des Lucerne Con-vention Bureaus (LCB) , welche die Kongressakquisition für die Stadt Luzern im Fokus haben.	Steigerung Anzahl Logiernächte Kongresse

2.2 Zweckbindung

Die LTAG verpflichtet sich, die von der Stadt Luzern gewährten Mittel nur für die in Ziffer 2 genannten Leistungen zu verwenden.

3 Abgeltung der Aufgaben/Leistungen

Für die Dauer der Vereinbarung steht der Betrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung im Leistungsblock A erbrachten Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Luzern der LTAG für die Jahre 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 einen jährlichen Betrag in der Höhe von je Fr. 460'000.– zu leisten.

An die Förderung von Kongressveranstaltungen (Leistungsblock B) zahlt die Stadt Luzern einen jährlichen Betrag von Fr. 90'000.–. Die Stadt gewährt den Betrag, solange dieser Betrag durch die LTAG, die Luzern Hotels und die Stiftung Wirtschaftsförderung verdoppelt wird.

4 Controlling und Berichterstattung

Die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung obliegt der Finanzdirektion der Stadt Luzern. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung des Beitrages sowie die Zielerreichung.

Die LTAG reicht der Finanzdirektion, einen jährlichen Reportingbericht über die vereinbarten Ziele, Aktivitäten und Massnahmen per 31. Dezember ein. Explizit gefordert wird ein Nachweis, welcher die Marketingaktivitäten in den einzelnen Märkten offenlegt, die mit dem vorliegenden Beitrag finanziert wurden.

Die Nachhaltigkeit der Massnahmen für die lokale und regionale Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt stellt die LTAG in ihrem jährlichen Geschäftsbericht jeweils ausführlich dar.

Ergänzend dazu erhält die Finanzdirektion jeweils umgehend nach Vorliegen den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle sowie das Budget. Auf Verlangen ist der Stadt Luzern Einsicht in die Buchhaltung oder in weitere Geschäftsunterlagen zu gewähren. Des Weiteren wird die LTAG jährlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates über die vereinbarten Ziele, Aktivitäten und Massnahmen informieren.

In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsziele sowie allfällige Korrekturmassnahmen besprochen und die Ergebnisse in einer gemeinsam unterzeichneten Aktennotiz festgehalten. Dem Stadtrat wird diese zur Kenntnis gebracht.

5 Weitere Bestimmungen

Folgende Bestimmungen und Standards bezüglich Umweltmanagement und Nachhaltigkeit sind zu erfüllen:

- Umweltmanagement; betriebliches Engagement gemäss ISO 14001:2015, Motivation und Unterstützung von Mitarbeitenden, Partnern und Leistungsträgern.
- Teilnahme Global Destination Sustainability (GDS) Index sowie punktuelle Umsetzung von Empfehlungen daraus.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Leistungskürzung

Die Vertragsparteien schöpfen alle Möglichkeiten zu einer einvernehmlichen Beurteilung der Leistungserfüllung und erforderlichen Massnahmen zur Leistungserfüllung aus. Können sie sich nicht einigen und erfüllt die LTAG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistungen angemessen kürzen.

6.2 Kündigung

Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Leistungsvereinbarung kann die Leistungsvereinbarung seitens der Stadt Luzern und seitens der LTAG per Ende Jahr gekündigt werden.

6.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt unter der Bedingung der Erteilung des Sonderkredits durch den Grossen Stadtrat sowie der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der LTAG per 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

6.4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Luzern.

Ort und Datum:

Stadt Luzern:

Luzern Tourismus AG:

Martin Merki,
Stadtrat / Stellvertretender Finanzdirektor

Martin Bütikofer,
Verwaltungsratspräsident

Marcel Perren,
Geschäftsführer

ENTWURF

Anhang 2

Teilrevision Kurtaxenreglement, synoptische Darstellung der Änderungen

Anhang 2: Teilrevision Kurtaxenreglement, synoptische Darstellung der Änderungen

Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 Stand 1. August 2016	Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 Stand nach Teilrevision Änderungen gelb markiert
<p>Art. 1 Abgabepflicht</p> <p>¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.</p> <p>² Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen</p> <p>a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,</p> <p>b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravanningplätzen, in anderen Übernachtungsmöglichkeiten einschliesslich über Onlineplattformen angebotener Unterkünfte und Business-Apartments.</p> <p>c. (aufgehoben)</p> <p>³ Ebenfalls taxpflchtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt hat.</p>	<p>Art. 1 Abgabepflicht</p> <p>¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.</p> <p>² Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen</p> <p>a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,</p> <p>b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravanningplätzen, in anderen Übernachtungsmöglichkeiten einschliesslich über Onlineplattformen angebotener Unterkünfte und Business-Apartments.</p> <p>c. (aufgehoben)</p> <p>³ Ebenfalls taxpflchtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt hat.</p>
<p>Art. 2 Zeitlicher Bezug der Kurtaxen Die Kurtaxe wird ganzjährig erhoben.</p>	<p>Art. 2 Zeitlicher Bezug der Kurtaxen Die Kurtaxe wird ganzjährig erhoben.</p>
<p>Art. 3 Höhe der Kurtaxe/Beherbergungsabgabe</p> <p>¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht:</p> <p>a. Fr. 2.30 in den Hotelbetrieben der 5- und 4-Stern-Kategorie;</p> <p>b. Fr. 2.00 in den Hotelbetrieben der 3-, 2- und 1-Stern-Kategorie;</p> <p>c. Fr. 1.90 in den Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben;</p> <p>d. Fr. 1.80 in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravanningplätzen und in anderen Übernachtungsmöglichkeiten.</p> <p>² Hotelbetriebe ohne offizielle Stern-Kategorie werden von der Veranlagungsbehörde aufgrund ihrer jeweiligen eigenen Qualitätsangaben im Markt einer Stern-Kategorie zugeordnet. Die Kurtaxe richtet sich nach den Ansätzen von Abs. 1 lit. a oder b.</p> <p>³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 300.– pro Haus oder Wohnung. Stehen Ferienhäuser und -wohnungen nicht während des ganzen Jahres zur Verfügung, reduziert sich die Jahrespauschale anteilmässig.</p> <p>⁴ Es wird eine Beherbergungsabgabe von maximal 50 Rappen pro Gast und pro Logiernacht erhoben.</p> <p>⁵ Der Stadtrat regelt die Höhe, das Inkasso und die Verwendung in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 3 Höhe und Inkasso der Kurtaxe</p> <p>¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht:</p> <p>a. Fr. 2.80 in den Hotelbetrieben der 5- und 4-Stern-Kategorie;</p> <p>b. Fr. 2.50 in den Hotelbetrieben der 3-, 2- und 1-Stern-Kategorie;</p> <p>c. Fr. 2.40 in den Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben;</p> <p>d. Fr. 2.30 in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravanningplätzen und in anderen Übernachtungsmöglichkeiten.</p> <p>² Hotelbetriebe ohne offizielle Stern-Kategorie werden von der Veranlagungsbehörde aufgrund ihrer jeweiligen eigenen Qualitätsangaben im Markt einer Stern-Kategorie zugeordnet. Die Kurtaxe richtet sich nach den Ansätzen von Abs. 1 lit. a oder b.</p> <p>³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 360.– pro Haus oder Wohnung. Stehen Ferienhäuser und -wohnungen nicht während des ganzen Jahres zur Verfügung, reduziert sich die Jahrespauschale anteilmässig.</p> <p>⁴ Es wird eine Beherbergungsabgabe von maximal 50 Rappen pro Gast und pro Logiernacht erhoben.</p> <p>⁴ Die Kurtaxe wird vom Steueramt der Stadt Luzern veranlagt und bezogen.</p>
	<p>Art. 3a Höhe und Inkasso der Beherbergungsabgabe</p>

	<p>¹ Es wird eine Beherbergungsabgabe von maximal 50 Rappen pro Gast und pro Logiernacht erhoben. Der Stadtrat regelt die Höhe und die Verwendung der Beherbergungsabgabe in einer Verordnung.</p> <p>² Die Beherbergungsabgaben werden vom Steueramt der Stadt Luzern veranlagt und bezogen.</p>
<p>Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht</p> <p>¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:</p> <p>a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>b. juristische Personen, die gemäss Steuergesetz steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben;</p> <p>c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden.</p> <p>² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von</p> <p>a. Kindern unter 12 Jahren,</p> <p>b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,</p> <p>c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Luzern aufhalten,</p> <p>d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Luzern,</p> <p>e. Personen, die auf besondere Empfehlung der Fremdenverkehrsorganisationen zu Spezialpreisen aufgenommen werden.</p>	<p>Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht (Kurtaxe und Beherbergungsabgabe)</p> <p>¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:</p> <p>a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>b. juristische Personen, die gemäss Steuergesetz steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben;</p> <p>c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden.</p> <p>² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von</p> <p>a. Kindern unter 12 Jahren,</p> <p>b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,</p> <p>c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Luzern aufhalten,</p> <p>d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Luzern,</p> <p>e. Personen, die auf besondere Empfehlung der Fremdenverkehrsorganisationen zu Spezialpreisen aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 5 Organisation</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Kurtaxe. Die Kurtaxe ist der LTAG zu überweisen.</p> <p>² Er kann den Bezug der Abgabe einer örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation übertragen.</p>	<p>Art. 5 Verwaltung der Kurtaxen</p> <p>¹ Die Finanzdirektion verwaltet die Kurtaxen. Sie kann die Verwendung an die örtliche Tourismusorganisation übertragen.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Verwendung der Kurtaxe durch die örtliche Tourismusorganisation in einer Verordnung.</p>
<p>Art. 6 Bezug der Kurtaxe</p> <p>¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber respektive Leiterinnen oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzerinnen oder -besitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Bezugsstelle.</p> <p>² Die Einordnung der Betriebe in die verschiedenen Kategorien ist Sache des Hotelier-Vereins Luzern.</p> <p>³ Über die Kurtaxe ist monatlich per Ende Monat abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist innert 30 Tagen abzuliefern.</p>	<p>Art. 6 Bezug der Kurtaxe</p> <p>¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber respektive Leiterinnen oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzerinnen oder -besitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Bezugsstelle.</p> <p>² Die Einordnung der Betriebe in die verschiedenen Kategorien ist Sache des Hotelier-Vereins Luzern.</p> <p>³ Über die Kurtaxe ist monatlich per Ende Monat abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist innert 30 Tagen abzuliefern.</p>
<p>Art. 7 Jahresbericht/Rechnungsablage/Kontrollstelle</p> <p>¹ Die Luzern Tourismus AG hat dem Stadtrat jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen und einen</p>	<p>Art. 7 Jahresbericht/Rechnungsablage/Kontrollstelle</p> <p>¹ Die beauftragte örtliche Tourismusorganisation Luzern-Tourismus-AG hat der Finanzdirektion dem</p>

<p>Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Ein- und Ausgaben der Kurtaxe sind mit Bezug auf die Zweckbestimmung darzustellen.</p> <p>² Das Finanzinspektorat überprüft den Bezug, die Verwaltung und die zweckbestimmte Verwendung der Kurtaxengelder und erstattet dem Stadtrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Luzern Tourismus AG jährlich Bericht.</p>	<p>Stadtrat jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Der Inhalt des Tätigkeitsberichts wird in der Verordnung festgelegt. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Ein- und Ausgaben der Kurtaxe sind mit Bezug auf die Zweckbestimmung darzustellen.</p> <p>² Das Finanzinspektorat überprüft den Bezug, die Verwaltung und die zweckbestimmte Verwendung der Kurtaxengelder im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe.</p> <p>³ Die beauftragte örtliche Tourismusorganisation hat der Finanzdirektion und dem Finanzinspektorat zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb sowie in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren. Diese umfasst die Einsicht in alle zweckdienlichen, vorhandenen Dokumente und Unterlagen.</p>
<p>Art. 8 Verwendung der Kurtaxe</p> <p>¹ Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus und im Rahmen der Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot der Bundesverfassung zu verwenden.</p> <p>² Die finanzielle Unterstützung von touristischen Grossanlässen im Bereich der Kultur und des Sports sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 8 Verwendung der Kurtaxe</p> <p>¹ Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus und im Rahmen der Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot der Bundesverfassung zu verwenden.</p> <p>² Die finanzielle Unterstützung von touristischen Grossanlässen im Bereich der Kultur und des Sports sind angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 9 Streitfälle</p> <p>In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglements entscheidet der Stadtrat</p>	<p>Art. 9 aufgehoben</p>
<p>Art. 10 aufgehoben</p>	<p>Art. 10 aufgehoben</p>
<p>Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1990 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1990 wird aufgehoben</p>
<p>Art. 12 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Es ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 12 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Es ist zu veröffentlichen.</p>

Anhang 3

Reporting zum bestehenden Leistungsauftrag (2016–2020 bzw. 2016–2022)

Anhang 3: Reporting zum bestehenden Leistungsauftrag (2016–2020 bzw. 2016–2022)

1. Ziele in der Dimension Wirtschaft		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
1.1 Moderates Wachstum der Logiernächte bei höherer Wertschöpfung pro Gast	<ul style="list-style-type: none"> - Segmentspezifische Gästeansprache - Bearbeitung von wertschöpfungsstarken Märkten - Förderung Individualtourismus - Analyse Tourismusausgaben pro Markt - Analyse Ausgaben Gruppengäste 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Logiernächte => Details unter www.ltnet.ch - 2016: NL vgl. Vorjahr -0,8 % - 2017: LN vgl. Vorjahr +5,8 % - 2018: LN vgl. Vorjahr +4,2 % - 2019: LN vgl. Vorjahr -1,2 % - 2020: LN vgl. Vorjahr -64,9 % - 2021: LN vgl. Vorjahr +27,8 % / vgl. 2019 -55,2 % - 2022: Trend vgl. Vorjahr +41 % / vgl. 2019 -37 % - Luzerner Hotels Nettoauslastung Zimmer 2016: 69,1 % 2017: 70,6 % 2018: 73,1 % 2019: 75,2 % 2020: 31,7 % 2021: 39,0 % - Entwicklung RevPar «revenue per available room» 2016: -0,3 % 2017: +4,7 % 2018: +2,4 % 2019: +1,4 % 2020: -63,8 % 2021: +52,1 % - Tourismusausgaben aller Übernachtungsgäste: 2016: Fr. 296'689'200.- 2017: Fr. 317'008'640.- 2018: Fr. 330'968'420.- 2019: Fr. 326'312'340.- 2020: Fr. 79'786'550.- 2021: Fr. 102'890'180.-
1.2 Idealer Gästemix , um Abhängigkeiten von einzelnen Quellmärkten zu verhindern	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Bearbeitung weltweit von rund 18 Märkten - Ausgewogene Marktanteile - Regelmässige Analyse Marktentwicklungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gästestruktur per 31.12.2016: CH: 24 %; Europa: 22 %; Amerika: 19 %, Asien inkl. Golfstaaten: 31 %; Afrika und Ozeanien: 4 % - Gästestruktur per 31.12.2017: CH: 22 %; Europa: 21 %; Amerika: 20 %, Asien inkl. Golfstaaten: 33 %; Afrika und Ozeanien: 4 % - Gästestruktur per 31.12.2018: CH: 22 %; Europa: 20 %; Amerika: 21 %, Asien inkl. Golfstaaten: 32 %; Afrika und Ozeanien: 5 %

1. Ziele in der Dimension Wirtschaft		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrößen/Zielerreichung 2016–2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Gästestruktur per 31.12.2019: CH 23 %, Europa 20 %; Amerika 23 %; Asien inkl. Golfstaaten: 30 %; Afrika und Ozeanien: 4 % - Gästestruktur per 31.12.2020: CH 60 %, Europa 25,5 %; Amerika 4,5 %; Asien inkl. Golfstaaten: 8,5 %; Afrika und Ozeanien: 1,5 % - Gästestruktur per 31.12.2021: CH 58,5 %, Europa 26,5 %; Amerika 8,5 %; Asien inkl. Golfstaaten: 6 %; Afrika und Ozeanien: 0,5 % - Gästestruktur 2022: Trend CH 56 %, Europa 25 %; Amerika 10 %; Asien inkl. Golfstaaten: 8 %; Afrika und Ozeanien: 1 %
1.3 Steigerung der Anzahl von Wiederholungsgästen	<ul style="list-style-type: none"> - Positionierung als «erstklassige Erlebnisregion». Dazu gilt als Leitmotiv «Best in Class» mit dem Anspruch, Beste im eigenen Wirkungsfeld zu sein. - Stärkung Image als Erlebnisdestination durch Angebotsbündelung und -vernetzung sowie gesamtheitlichen Auftritt - Projekte: Onlinegästeportal, digitale Gästekarte - Community- und Stammkunden-Management: Storytelling, Social Media, Sensibilisierung Partner über Workshops - Aufbau Content-Management und Stärkung Onlinemarketing inkl. Social Media 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung Massnahmenplan mit verschiedenen Projekten zur Förderung der «Best in Class» Ausrichtung - Anzahl Medienschaffende in der Region 2016: 566 / 2017: 595 / 2018: 535 / 2019: 478 / 2020: 241 / 2021: 337 / 2022: Trend > 400 - Online Gästeportal mit 14 Websites seit Oktober 2018 und digitaler Marktplatz mit Buchbarkeit von Angeboten seit 2021 - «User Generated Content»; Einbindung von Communities ins Gästeportal und in die Social-Media-Kanäle wie z. B. Videostories, Instagram Fotos via Social Wall auf dem Gästeportal, Förderung Besuche internationaler Influencer sowie Kooperationen mit Bloggern (Nachhaltigkeit im Web) - Aktive Bewirtschaftung der Social-Media-Kanäle; Stand 2019: 79'800 Facebook-Fans; 21'100 Instagram-Follower, 8'600 Twitter-Follower, 659 Youtube-Abonnenten Stand 2020: 81'600 Facebook-Fans; 28'000 Instagram-Follower, 9'100 Twitter-Follower, 789 Youtube-Abonnenten Stand 2021: 81'100 Facebook-Fans; 33'900 Instagram-Follower, 9'500 Twitter-Follower, 885 Youtube-Abonnenten - Digitale Gästekarte im Jahr 2017 eingeführt mit neuen Möglichkeiten,

1. Ziele in der Dimension Wirtschaft		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
		<p>die Gästebewegungen zu verfolgen und in Zukunft personalisierte Gästeangebote zu lancieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung diverser Gastfreundschaftsprojekte wie z. B. Schulung interkulturelle Kommunikation
<p>1.4 Effizienzsteigerung durch gezielte Förderung von Kooperationen und Nutzung von Synergien bei der Vermarktung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Destinationsentwicklung: Aufbau Entwicklungsplattform Luzern-Vierwaldstättersee – Weiterentwicklung themen- und marktspezifischer Kooperationen – Gezielte Akquisition von neuen Wirtschaftspartnern mit Fokus auf strategische Partnerschaften – Segmentspezifische Gästeansprache 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsplattform zur koordinierten regionalen Angebotsvermarktung abgeschlossen – Aufbau Digitalisierungskompetenz für die Region – Breite und Qualität der Vernetzung => vgl. Modell Vernetzung unter www.ltnet.ch/ueber-uns/partner/partnermodell – Mittelherkunft in den Jahren (Beiträge Aktionäre und Partner): durchschnittlich 36 % aller Erträge – Marketing Partnerbeteiligung durchschnittlich 1,8 Mio. Franken – Ausnahme Corona Jahre 2020/2021 mit rund 1,2 Mio. Franken – Neue Leistungsvereinbarungen Zentralschweizer Kantone abgeschlossen für 2020–2023 – Kooperationen Topenvents, Luzerner Museen, Lake Lucerne Luxury Hide-aways, Lake Lucerne Region
<p>1.5 Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Berücksichtigung von deren Produkten</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Passende Kooperationen fördern – Berücksichtigung regionale Anbieter bei Auftragsvergaben; z. B. Umbauten, Druckaufträge – Aktive Kommunikation über Plattformen LTAG – Tourismus Forum Luzern – Überregionale wirtschaftsfördernde Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl Kooperationen mit regionalen Partnerinnen/Partnern: 35 Aktionärinnen/Aktionäre – Über 300 Mitglieder Tourismus Forum Luzern (TFL) – Online-Informationen zu Firmen- und Manufakturbesuchen – Initiierung und Führung von NRP- und Innotour-Projekten zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung und für Innovationsprojekte im Tourismus

2. Ziele in der Dimension Gesellschaft		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
<p>2.1 Glättung der Nachfragespitzen durch bessere Auslastung während der Nebensaison und unter der Woche</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen zur Attraktivierung der Wintermonate – Förderung des Kongress-tourismus durch das Lucerne Convention Bureau LCB 	<ul style="list-style-type: none"> – Logiernächte in der Nebensaison (Nov. und Dez./Jan. und Febr. Steigerung in den Jahren 2016–2020 um +14 % – Jahre 2020/2021 aufgrund Corona nicht repräsentativ. – Stärkung Adventszeit, Attraktivierung Wintermonate: Verein Weihnachten in Luzern mit Live on Ice, Winter-Tell-Pass-Aktion

2. Ziele in der Dimension Gesellschaft		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung Januar: Aktion «Nicht daheim und doch zu Hause», seit 2019 LiLu Lichtfestival Luzern - Förderung Kongresstourismus, Lucerne Convention Bureau (LCB) Performance: Kundenkontakte 2016: 1'187 / 2017: 1'456 / 2018: 1'309 / 2019: 1'271 / 2020: 1'149 / 2021: 917 Realisationsquote 2016: 20,4 % / 2017: 31,8 % / 2018: 25,1 % / 2019: 25,2 % / 2020: 27,5 % / 2021: 33 % Ambassadors-Programm mit aktuell 32 Botschafterinnen/Botschaftern
2.2 Sensibilisierung und Motivation der Tourismuspartner für gesellschaftliche Fragen	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung Gastfreundschaft und Servicequalität - Schulungen und Weiterbildungen 	<ul style="list-style-type: none"> - NRP-Projekt «Gastfreundschaft und Qualitätsoffensive» durchgeführt mit Teilprojekten E-Learning-Plattform (E-Academy) und «Gastfreundschafts-Coaches» - Interkulturelle Kompetenz: Verschiedene Workshops durchgeführt - Projekt HSLU: Analyse Tagesgäste und Besucherlenkung
2.3 Förderung des Tourismusbewusstseins der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungskampagnen - Regionale Medienberichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit bei der Erarbeitung «Vision Tourismus Luzern 2030» der Stadt Luzern - Kommunikation Carregime - Aktive Mitarbeit in diversen Gremien - Gespräche mit Quartiervereinen und politischen Parteien - Präsenz in Regionalmedien - Regelmässige Sensibilisierungskampagnen - Podiumsgespräche zur Tourismusentwicklung - Jährlich stattfindender Dankes-Event für die Bevölkerung der Stadt Luzern im November
2.4 Berücksichtigung von Gästegruppen mit spezifischen Bedürfnissen z. B. Förderung von barrierefreiem Reisen	<ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreiheit: Zusammenarbeit mit Pro Infirmis - Segmente spezifisch bearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Weiterentwicklung der Online-Informationen zu barrierefreien Angeboten, Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse bei der Entwicklung des Onlinegästeportals - Angebot Stadtführung für Gäste mit Sehbehinderungen
2.5 Pflege und Vermittlung von Kultur, Brauchtum und Geschichte der Region	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Angebote kreieren - Bestehende Angebote spezifisch aufbereiten und bündeln, im Rahmen Schwerpunktthema von Schweiz Tourismus (ST) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung Stadtführerinnen/Stadtführer - Onlineerlebnis Karte mit Natur- und Kulturerlebnissen in der Gesamtregion
2.6 Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Stakeholder-Management gemäss Modell Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Integration Stakeholder-Management in ISO 9001: 2015

2. Ziele in der Dimension Gesellschaft		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Zufriedenheits- und Feedback-Auswertungen: Mitarbeitende, Partnerinnen/Partner, Gäste 	<ul style="list-style-type: none"> - Umfrage Zufriedenheit Partnerinnen/ Partner durchschnittlich 8,5 von 10 - Zufriedenheit Mitarbeitende und Gäste: Mitarbeitende: 3,49 von 4, Branchendurchschnitt 3,39 Gäste: 3,94 von 4, Branchendurchschnitt 3,81

3. Ziele in der Dimension Umwelt		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
3.1 Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gäste	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Angebotsvielfalt in der Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee - Attraktive Mehrtagesangebote - Mehrwerte für Übernachtungsgäste schaffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Stadt: 2016: 1,7 Nächte 2017: 1,74 Nächte 2018: 1,73 Nächte 2019: 1,72 Nächte 2020: 1,75 Nächte 2021: 1,81 Nächte 2022: offen - Promotion Tell-Pass Winter mit Verkauf von: 2015/2016: 3'075 Stück 2016/2017: 1'898 Stück 2017/2018: 2'200 Stück 2018/2019: 1'343 Stück 2019/2020: 808 Stück 2020/2021: 196 Stück 2021/2022: offen
3.2 Förderung einer umweltschonenden Mobilität durch Motivation der Gäste zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs und der Klimakompensation	<ul style="list-style-type: none"> - ÖV-Nutzung fördern - Anreize für Gäste mit integriertem ÖV - Durchgängige Gästeinformation über Website und Broschüren 	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenloses ÖV-Ticket für Übernachtungsgäste der Zone 10 seit dem Jahr 2017 - Digitale Gästekarte seit 2017 mit Integration des kostenlosen ÖV-Tickets, Public-WLAN und weiteren Ermässigungen im Bereich der Mobilität - Alle ausländischen Delegationen (Medienschaffende und Reiseveranstalter) sind mit einem SwissPass unterwegs.
3.3 Systematische Berücksichtigung von Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitskriterien bei der Angebotsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung touristische Partnerinnen/Partner - Unterstützung Anbieter bei Angebotsentwicklung - Austausch in Projekt- und Fachgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - Thema Nachhaltigkeit bei der LTAG strategisch verankert - Informationen auf luzern.com - Speziell nachhaltige Angebote mit Symbol «Blatt» und «# Luzern natürlich» gekennzeichnet
3.4 Umweltmanagement ; betriebliches Engagement gemäss ISO 1004, Motivation und Unterstützung von Mitarbeitenden, Partnerinnen/Partnern und Leistungsträgern	<ul style="list-style-type: none"> - Controlling und Optimierungen gemäss ISO- und QIII-Zertifizierungen - CO₂-Kompensation für alle geschäftlichen Flugreisen mit myclimate 	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Re-Zertifizierung nach ISO 14001:2015, Massnahmen und Controlling gemäss Umweltbilanz mit Messungen der Flugreisen, Auto- und Zugfahrten

3. Ziele in der Dimension Umwelt		
Ziele 2016–2020	Aktivitäten/Massnahmen 2016–2020	Messgrössen/Zielerreichung 2016–2022
		<ul style="list-style-type: none">– LTAG ist mit einem Elektrofahrzeug unterwegs.– Laufende Umstellung von Broschüren zu Online-Informationen, bedeutende Reduktion von überschüssigen Broschüren

Anhang 4

Strategie LTAG für die kommenden Jahre

Anhang 4: Strategie Luzern Tourismus AG (LTAG) für die kommenden Jahre

Vision, Mission, strategische Geschäftsfelder

Die Luzern Tourismus AG (LTAG) ist in Bearbeitung des Businessplans 2021–2024. Die strategische Ausrichtung ist wie folgt:

Vision

Die LTAG orientiert sich in der strategischen Ausrichtung am Zukunftsbild mit der Vision: Luzern-Vierwaldstättersee wird «DIE erstklassige Erlebnisregion der Schweiz».

Das strategische Zukunftsbild basiert auf der Einmaligkeit von Luzern mit der historischen Altstadt, dem fantastischen See- und Bergerlebnis und der qualitativ hochstehenden Angebotsvielfalt in einem innovativen Partnerverbund. Die LTAG und ihre Partner verfolgen in ihrer Dienstleistungserbringung eine Qualitätsstrategie. Dabei gilt «Best in Class» als Leitmotiv der gesamten Geschäftstätigkeit mit dem Anspruch, Bester im eigenen Wirkungsfeld zu sein.

Mission

Die LTAG ist das Kompetenzzentrum für Positionierung, Marktbearbeitung, Öffentlichkeitsarbeit und Gästebetreuung im Interesse der Netzwerkpartner, die für die Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee erstklassige Dienstleistungen erbringen. Die Aufgaben der LTAG gelten der Erstklassigkeit, der Authentizität und der Nachhaltigkeit des touristischen Angebots der Region.

Der Tourismus gehört zu den tragenden Wirtschaftssektoren der Region Luzern-Vierwaldstättersee. Deshalb stellt die LTAG Bekanntheit und Positionierung der Marke in den Dienst des gesamtwirtschaftlichen Auftritts in den definierten Märkten. Markenpositionierung, Markenführung und Markenpflege gehören zu den Kernaufgaben der LTAG.

Strategische Geschäftsfelder

Die Positionierung von Luzern-Vierwaldstättersee als erstklassige Erlebnisregion mit dem Fokus «Best in Class» bildet die Grundlage der strategischen Geschäftsfelder. Im Fokus stehen fünf Kernthemen mit inhaltlichen Schwerpunkten:

Strategische Geschäftsfelder	Basisausrichtung heute	Weiterer Fokus Businessplan 2021–2024
Destinationsentwicklung	Führung Destinationsmanagementorganisation (DMO) Luzern Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) Leistungsvereinbarung ZVDK	– Fördern Premiumqualität – Überkantonales Produktmanagement – Entwicklung digitale Erlebnisregion
Vermarktung der Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee	Internationale Marktbearbeitung	– Koordination Vermarktungsaktivitäten für gesamte Erlebnisregion für relevante Märkte und Themen – Digitale Vermarktungsplattform
Projektmanagement	Angebote/Produkte inkl. Koordination NRP-/Innotour-Projekte	– Fördern und Koordinieren Zentral-schweizer Projekte zur Entwicklung neuer vernetzter Angebote

Strategische Geschäftsfelder	Basisausrichtung heute	Weiterer Fokus Businessplan 2021–2024
MICE*/Geschäftstourismus	Basisaktivitäten Region Luzern-Vierwaldstättersee	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des MICE-Bereichs – Ausweitung Premium auf die Region Luzern-Vierwaldstättersee
Customer-Care	Physische Gästeinformation Verkauf Waren- und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Onlinevertriebsportal – Onlinegästeinformation

*MICE: Meeting, Incentive, Convention & Exhibition.

Schwerpunkte 2021–2024 (TBC)

Luzern Tourismus verfolgt in der Businessplanperiode 2021–2024 folgende sechs Schwerpunkte:

1. Destinationsentwicklung

- Die LTAG setzt sich mit Nachdruck für die verstärkte Entwicklung und Vernetzung der touristischen Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee auf hohem Qualitätsstandard ein. Dabei fokussiert sich LTAG und ihre Netzwerkpartnerinnen und -partner in all ihren strategischen Ausrichtungen und operativen Umsetzungen auf den Anspruch, «Best in Class» zu sein.
- Ein starkes und nachhaltiges Kooperationsmanagement mit einer aktiven Betreuung und Aufrechterhaltung des Partnernetzwerks stehen im Zentrum der touristischen Verbundenheit.

2. Digital Leadership

- Die LTAG übernimmt als federführende Organisation der Erlebnisregion auch im digitalen Bereich die Führungs- und Koordinationsrolle für die Region. Dazu baut die LTAG ein digitales Kompetenzzentrum auf und bietet den Netzwerkpartnerinnen und -partnern zukunftsweisende digitale Plattformen zur gemeinsamen Nutzung an. Ferner stellt die LTAG den digitalen Know-how-Transfer zu den Partnerinnen und Partnern sicher.
- Nebst der Weiterentwicklung des regionalen Onlinegästeportals und den Social-Media-Kanälen stehen der Aufbau und die Etablierung eines digitalen Marktplatzes im Zentrum. Der digitale Marktplatz bietet Leistungen in den Bereichen digitales Tourismusbüro, Channel-Management und Vertragsmanagement mit starken, hochfrequentierten Buchungsplattformen.

3. Angebots- und Produktentwicklung

- Ein gutes Produkt ist das beste Marketing. Im Bereich des strategischen Produktmanagements, der Neuen Regionalpolitik (NRP) und des Förderprogramms Innotour sollen in der Erlebnisregion neue touristische Angebote geschaffen und bestehende Angebote gestärkt werden.
- Luzern Tourismus intensiviert die touristische Produkt- und Angebotsentwicklung für die Stadt Luzern und die Erlebnisregion. Um eine möglichst grosse Wirkung zu erreichen, setzt sich die LTAG für eine enge Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern ein.

4. Touristische Wertschöpfung

- Die touristische Wertschöpfung soll in der Erlebnisregion in den kommenden Jahren weiter gesteigert werden. Nebst einem moderaten Wachstum der Logiernächte strebt die LTAG eine bessere Jahresauslastung bei den Übernachtungen an.
- Ein ausgewogener Gästemix, die Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Gäste, die Intensivierung des MICE-Bereichs Region Luzern-Vierwaldstättersee (LuV), neue buchbare Angebote und Convenience für die Gäste werden favorisiert.

5. Nachhaltigkeit im Tourismus

- Die LTAG fördert die nachhaltige und qualitätsorientierte Tourismusedwicklung der Erlebnisregion aktiv. Die Nachhaltigkeitsausrichtung wird in den drei Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft berücksichtigt. Im Fokus stehen Gästelerlebnisse, die attraktiv sind, einen wirtschaftlichen Nutzen für die Region haben und möglichst umwelt- und sozialverträglich sind.
- Kernthemen für die LTAG sind der Ausbau der Nachhaltigkeitskompetenz in der Region, die Angebotserweiterung von nachhaltigen touristischen Produkten, die Integration regionaler Produkte sowie die Förderung einer umweltschonenden Mobilität.

6. Imagesteigerung Tourismusbranche

- Das Thema «Overtourism» wird in die Agenda aufgenommen. Ein gutes Image der Branche ist unabdingbar für den nachhaltigen Erfolg. Die kritischen Stimmen aus der Bevölkerung werden ernst genommen und gesamtheitlich mit den Akteuren angegangen.
- Massnahmenplanung zur Tourismussensibilisierung, Nachwuchsförderung und Lenkungsmassnahmen der Besucherströme. Für die langfristige Ausrichtung wird eine gute Abstimmung mit der Politik zur Vision 2030 angestrebt.

Zielsetzungen in den einzelnen Strategiebereichen

Premium-Qualitätsstrategie

Die Region Luzern-Vierwaldstättersee verfolgt eine Strategie zur «Premium»-Erlebnisdestination. Mit der Premium-Qualitätsstrategie liegt der Fokus noch stärker auf der qualitativen Entwicklung unserer Region. Das touristische Angebot soll den Gast durch Qualität überzeugen und die Marke Luzern noch stärker als hochwertig wahrgenommen werden. Dabei gilt das Leitmotiv «Best in Class» mit dem Anspruch, Bester im eigenen Wirkungsfeld zu sein – sei dies mit einem erstklassigen Service in der Tourist Information, in der Skihütte oder im Fünf-Sterne-Hotel.

Mit der konsequenten Ausrichtung auf Qualität in allen Bereichen soll die Wertschöpfung für alle am Tourismus beteiligten Stakeholders erhöht werden. Die Strategie hat Auswirkungen auf

- Das Gesamtangebot: Die Qualität der Dienstleistungen, Angebote und Infrastrukturen stehen im Vordergrund.
- Die Gäste: Diese nutzen und kombinieren möglichst viele Angebote, bleiben länger, reisen auch in der Nebensaison, kehren wieder zurück, empfehlen Luzern weiter, stammen aus den «richtigen» Quellmärkten (idealer Gäste-Mix).
- Die Gastgeber: Diese sind überdurchschnittlich gastfreundlich (authentisch, persönlich).
- Die touristische Wertschöpfung: Diese ist möglichst hoch und nachhaltig und generiert Mehrwert für alle.

Marktbearbeitungs-Strategie

Damit bei der Marktbearbeitung eine maximale Effizienz sichergestellt werden kann, strebt die LTAG eine verstärkte Fokussierung der Märkte an. Mit der Marktbearbeitung in 14 aktiven Märkten und dem diversifizierten Gäste-Mix, können die Märkte nachhaltig und erfolgreich bearbeitet werden. Die reaktiven Märkte werden gezielt mit Studien-, Influencer-, und Medienreisen ergänzt und unterstützt. Nebst der Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus wird die LTAG vermehrt und ergänzend auf eigene Kampagnen setzen und damit das Gesamterlebnis der Region Luzern-Vierwaldstättersee gemeinsam mit den Leistungsträgern stärken.

Projekt-Management

Ein starkes Produkt bietet unserem Gast ein unvergessliches Erlebnis. Die Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee ist an Vielseitigkeit kaum zu überbieten.

Mit neuen und innovativen Produkten, spannenden Kooperationen sollen die Erlebnisse weiter ausgebaut werden. Für die erfolgreiche Umsetzung ist eine enge, konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern zentral. Mit neuen und innovativen Produkten wollen wir uns mit der Differenzierungsstrategie im Markt etablieren und uns gegenüber anderen Regionen mit einzigartigen Erlebnissen differenzieren. Der Qualitäts- und Premiumgedanke stehen dabei immer an erster Stelle.

MICE / Geschäftstourismus

Der Meeting-Tourismus wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Die Abteilung Lucerne Convention Bureau (LCB) setzt sich zum Ziel, die Destination Luzern-Vierwaldstättersee im wertschöpfungsstarken MICE-Segment (Meeting, Incentive, Convention & Exhibition) noch stärker zu etablieren. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Positionierung von Luzern im Kongress-, Seminar- und Incentivemarkt
- Operatives Marketing und Sales in den definierten Märkten
- Verstärkte Akquisition von Kongressen, Seminaren und Incentives ergänzend zu den Verkaufsanstrengungen der Partner
- Kooperationsmanagement / Bündelung des Angebotes innerhalb des Lucerne Convention Bureau

Customer Care

In der Destination Luzern-Vierwaldstättersee werden zwei Tourist Informationen (TI) an den Standorten Luzern und Weggis durch die LTAG betrieben. Die TI Luzern verzeichnet jährlich rund 260'000 Gäste und die TI Weggis ca. 25'000 Gäste. Während der Corona-Jahre zählte die TI Luzern im Jahr 2020 56'442 und im Jahr 2021 55'375 Gäste. Dazu kommt die Koordination der Infostellen auf den Autobahnraststätten in Neuenkirch und Inwil.

In den TIs werden die Gäste an 365 Tagen vielseitig über die Möglichkeiten in der Stadt und über Ausflüge in die Region Luzern-Vierwaldstättersee betraut. Die TIs verkaufen Bahnpässe, Souvenirs, Ausflugs- und ÖV-Tickets. Die Stadtführungsabteilung arbeitet mit rund 50 Guides zusammen und bietet verschiedene Stadt- und Themenführungen an. Die Hotelreservation bucht und vermittelt Übernachtungsmöglichkeiten für Einzelgäste und Gruppen und ist für die Betreuung und Weiterentwicklung der digitalen Gästekarte der Region Luzern-Vierwaldstättersee zuständig. Die TI Luzern übernimmt das Callcenter der LTAG und beantwortet E-Mail-, Telefon- und Chat-Anfragen. Weiter ist die TI Luzern für die ehrenamtlich tätigen Friendly Hosts, das Reklamationshandling der LTAG, die Durchführung der Pavillon-Konzerte, die Gastfreundschafts-Coachings sowie des Online-Restaurantführers und -Veranstaltungskalenders verantwortlich.

Die persönliche Beratung vor, während und nach dem Aufenthalt ist immer noch eine wichtige Dienstleistung, da sich viele Gäste aufgrund des vielfältigen und komplexen Angebots nicht selber zurechtfinden und eine auf sie zugeschnittene und persönliche Beratung wünschen. Die Nutzung von Online-Buchungstools durch die Gäste wird weiter zunehmen und alternative Verkaufsstellen für Tickets, Stadtführungen und Hotelreservierungen reduzieren die Leistung der Tourist Informationen vor Ort auf die kostenlose Beratung.

Ausblick – Nachhaltigkeitsstrategie

Die LTAG fördert die nachhaltige und qualitätsorientierte Tourismusentwicklung der Erlebnisregion aktiv. Die LTAG ist bemüht, eine ganzheitliche und langfristige Sicht anzustreben, mit dem Bewusstsein, dass wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Prozesse vernetzt sind und einander gegenseitig beeinflussen.

Das Handeln der LTAG darf nicht isoliert und eindimensional erfolgen, sondern muss den Wechselwirkungen zwischen den drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung tragen. Die Entwicklung der LTAG ist nur dann nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der heutigen als auch zukünftigen Generationen berücksichtigt.

Wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Prozesse sind vernetzt. Dabei ist es möglich, dass bei den verschiedenen Anliegen Zielkonflikte entstehen. Die Herausforderung der LTAG besteht darin, die zum Teil gegenläufigen Ziele und Interessen der Dimensionen aufeinander abzustimmen und einen Interessenausgleich herzustellen. Die Auswirkungen des heutigen Handelns in die Zukunft müssen berücksichtigt werden.

Dabei orientiert sich die LTAG an der übergeordneten Definition der Welttourismusorganisation für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

Seit 2016 arbeiten alle Länder daran, diese gemeinsame Vision zur Bekämpfung der Armut und Reduzierung von Ungleichheiten in nationale Entwicklungspläne zu überführen. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit ihren 169 Unterzielen sind das Kernstück der Agenda 2030. Sie tragen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung.

Weiter nimmt Luzern Tourismus an einem Benchmarking gemäss dem Global Destination Sustainability (GDS) Index teil. Damit will die LTAG und ihre Partner eine Initiative zu noch mehr Nachhaltigkeit anstossen und dieses Engagement messbar und vergleichbar machen. Es handelt sich dabei um das führende Benchmarking- und Verbesserungsprogramm im Bereich der Nachhaltigkeit für Meeting- und Eventdestinationen auf der ganzen Welt. Der «Global Destination Sustainability (GDS) Index», umfasst 69 qualitative und quantitative Kriterien zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung.